



Kanton Bern
Canton de Berne

Steuerverwaltung
Recht und Koordination
Fachausbildung und Information

Postfach
3001 Bern
+41 31 633 60 01
rk.sv@be.ch
www.taxme.ch

Wegleitung

Natürliche Personen

2020

Seit dem 01.01.2020 publiziert der Kanton Bern die Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen auf einer Website.

Link: [Wegleitung "Natürliche Personen" Steuerjahr 2020](#)

Dieses pdf beinhaltet die gesamten Texte der Website und ist als Hilfsmittel für Steuerpflichtige gedacht, die ihre Steuererklärung auf Papierformularen ausfüllen.

Inhaltsverzeichnis nach Formularen

	Seite
Allgemeine Informationen	
Steuererklärungspflicht: Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	
– Wohnsitz im Kanton Bern	1
– Wohnsitz in anderem Kanton	2
– Wohnsitz im Ausland	3
– Minderjährige Kinder	4
– Todesfall	5
Einreichfrist für die Steuererklärung	6
Nach dem Einreichen der Steuererklärung	7
Einsprache	8
Formular 1	
1.1 Welche Formulare müssen Sie ausfüllen und einreichen?	
Lohn und/oder Natureinkommen erhalten	26 ff.
Eigentum, Nutzniessung oder Wohnrecht an Grundstücken im In- oder Ausland	148 ff.
Beteiligung an	
– Personengesellschaft	102
– Baugesellschaft, Konsortium	103
– Erben- oder Miteigentümergeinschaft	117
Schenkung oder Erbschaft erhalten oder ausgerichtet	118 ff.
Ausserkantonaler Arbeitgeber oder zwei gleiche Lohnausweise	31
Beiträge an die 2. Säule, die nicht im Lohnausweis ausgewiesen sind	190 ff.
Beiträge an die Säule 3a	192
Kapitalleistungen, die bisher noch nicht besteuert wurden oder die steuerfrei sind?	109
Selbstständige Erwerbstätigkeit (keine Landwirtschaft)	35 ff.
Landwirtschaftsbetrieb im Haupt-, Neben- oder Zuerwerb	69 ff.
1.2 Verschiedene Angaben	
Zivilstand	9, 12
Mitarbeit des Ehegatten im Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb des Anderen	13
Führen Sie alleine einen eigenen Haushalt?	10
Formular 2	
2.1 Angaben zu Kindern	14 ff.
2.2 Verschiedene Einkünfte	
2.21 Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit	26 ff.
2.22 Einkünfte aus Renten und Pensionen inkl. Waisenrenten für minderjährige Kinder	104 ff.
2.23 Einkünfte aus Erwerbsausfallentschädigungen	107
2.24 Erhaltene Unterhaltsbeiträge / Alimente	108
2.25 Weitere, nicht anderweitig deklarierte Einkünfte	110 ff.
2.3 Erwerbsunterbruch, AHV/IV/EO-Beiträge Nichterwerbstätiger	32, 193
Formular 3	
Was ist im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen?	121
Verrechnungssteuer	147
Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Rückerstattung Steuerrückbehalt USA	142
Lotterie- und Spielgewinne	143 ff.
Abzüge für Wertschriftenverwaltung	145
Formular 3.1 (Zusatzblatt)	
Qualifizierende Beteiligungen	146

Formular 4

4.1	Weitere Vermögenswerte	169 ff.
4.2	Versicherungen und Zinsen auf Sparkapitalien	171, 194 ff.
4.3	Schulden und Schuldzinsen	172 ff.
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	198

Formular 5

5.1	Bezahlte Unterhaltsbeiträge inklusive Anteil für minderjährige Kinder (Alimente) und bezahlte Renten und dauernde Lasten	200 ff.
5.2	Abzug für Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen	203
5.3	Abzug für Vergabungen	199
5.4	Abzug für Krankheits- und Unfallkosten	204
5.5	Abzug für behinderungsbedingte Kosten / Pflegekosten	205 ff.

Formular 6

6.0	Berufskosten	175
6.1	Fahrkosten	176 ff.
6.2	Auswärtige Verpflegung	180
6.3	Auswärtiger Wochenaufenthalt	181
6.4	Übrige Berufskosten	182 ff.
6.5	Berufskosten Nebenerwerb	187
6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	188

Formular 7

7.0	Grundstücke im Privatvermögen	148 ff.
7.1	Einkünfte im Jahr 2020	152 ff.
7.2	Grundstückskosten 2020	164 ff.

Formular 8

8.1	Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften	102
8.2	Baugesellschaften und Konsortien	103
8.3	Erben- und Miteigentümergeinschaften	117
8.4	Erbschaften	118
8.5	Schenkungen und Vorempfänge	119

Formular 9

Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit	35
– Ertrag	41 ff.
– Aufwand	46 ff.
– Steuerbarer Erfolg (Erfolgskorrekturen)	54 ff.
– Bilanz	64 ff.

Hilfsblatt zum Formular 9

Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen	42
Aufwand für Material, Waren und Fremdleistungen	47
Personalaufwand	48
Anlagevermögen und Abschreibungen	66, 51
Umlaufvermögen	65
Fremdkapital	67

Formular 10

Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft	69
– Ertrag	74 ff.
– Aufwand	79 ff.
– Steuerbarer Erfolg (Erfolgskorrekturen)	87 ff.
– Bilanz	97 ff.

Hilfsblatt zum Formular 10

Landwirtschaftlicher Betriebsertrag	75
Direktaufwand	80
Personalaufwand	81
Sonstiger Betriebsaufwand	82
Betriebliche Nebenerfolge	77, 85
Anlagevermögen und Abschreibungen	99, 84
Umlaufvermögen	98
Fremdkapital	100

Inhaltsverzeichnis

Steuerjahr 2020	1
Allgemeine Informationen	1
Steuererklärungspflicht: Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?	1
– Wohnsitz im Kanton Bern	1
– Wohnsitz in anderem Kanton	2
– Wohnsitz im Ausland	3
– Minderjährige Kinder	4
– Todesfall	5
Einreichfrist	6
Nach dem Einreichen der Steuererklärung	7
Einsprache	8
Stammdaten	9
Alleinstehende	10
Ehegatten	11
– Personendaten Ehegatten	12
– Mitarbeit Ehegatte	13
Angaben zu Kindern	14
– Kinderdrittbetreuungskosten	14
– Angaben zur betreuenden Drittperson	15
– Ausbildungskosten	16
– Ausbildungseinrichtung	17
– Einkommen des Kindes	18
– Angaben zum getrennt veranlagten Elternteil	19
– Kind wohnt bei mir/uns?	20
– Kinderabzug für minderjährige Kinder	21
– Kinder-/Unterstützungsabzug für volljährige Kinder	22
Kontaktdaten	24
– Persönliche Kontaktdaten	24
– Ansprechpartner (Drittperson)	25
– Rückzahlungskonto	25
Einkommen aus Tätigkeit	26
Unselbstständiger Erwerb	26
– Haupterwerb	27
– Nebenerwerb	28
– Entschädigungen, die im Nettlohn nicht enthalten sind	29
– Verwaltungsratsentschädigungen oder Einkünfte aus einem öffentlichen Amt, die Sitzungsgelder beinhalten	30
– Wann ist ein Lohnausweis einzureichen?	31
Unbezahlter Erwerbsunterbruch	32
Geschäftsauto für den Arbeitsweg	33
– Berechnung Arbeitsweg mit dem Geschäftsauto	34
Einzelunternehmen (Selbstständige Erwerbstätigkeit)	35
– Allgemeine Angaben	36
Datum des Geschäftsabschlusses	37
Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte	38
Art der Buchhaltung	39
Bezeichnung der Einzelfirma	40
– Ertrag	41
Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen	42
Finanzertrag	43
Betrieblicher Nebenertrag	44
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag	45
– Aufwand	46
Materialaufwand	47
Personalaufwand	48
Übriger betrieblicher Aufwand	49
Finanzaufwand	50

Abschreibungen	51
Betrieblicher Nebenaufwand	52
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand	53
– Steuerbarer Erfolg	54
Privatanteile	55
Korrektur Beiträge Säule 3a	56
Andere nicht zulässige Aufwendungen	57
Naturalbezüge/Eigenverbrauch	58
Nicht verbuchte zulässige Abzüge	59
Weitere Erfolgskorrekturen	60
Korrekturen bei Grundstücksverkäufen	61
Mietwertdifferenz Bund/Kanton	62
Verlustverrechnung	63
– Bilanz	64
Umlaufvermögen	65
Anlagevermögen	66
Fremdkapital	67
Eigenkapital	68
Land- und Forstwirtschaft	69
Allgemeine Angaben	70
Datum des Geschäftsabschlusses	71
Art der Buchhaltung	72
Bezeichnung des Landwirtschaftsbetriebes	73
– Ertrag	74
Landwirtschaftlicher Betriebsertrag	75
Finanzertrag	76
Betrieblicher Nebenertrag	77
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag	78
– Aufwand	79
Direktaufwand	80
Personalaufwand	81
Sonstiger Betriebsaufwand	82
Finanzaufwand	83
Abschreibungen	84
Betrieblicher Nebenaufwand	85
Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand	86
– Steuerbarer Erfolg	87
Privatanteile	88
Korrektur Beiträge Säule 3a	89
Andere nicht zulässige Aufwendungen	90
Naturalbezüge/Eigenverbrauch	91
Nicht verbuchte zulässige Abzüge	92
Weitere Erfolgskorrekturen	93
Korrekturen bei Grundstücksverkäufen	94
Differenz Steuerbilanz Bund/Kanton	95
Verlustverrechnung	96
– Bilanz	97
Umlaufvermögen	98
Anlagevermögen	99
Fremdkapital	100
Eigenkapital	101
Personengesellschaften	102
Baugesellschaften und Konsortien	103
Verschiedene Einkünfte	104
Renten, Pensionen, Waisenrenten	104
– AHV-, IV- und Waisenrenten	104
– Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge	104
Reduzierte Besteuerung bei der direkten Bundessteuer	104
– SUVA-Renten und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis	105
– Renten aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)	105
– Renten aus Haftpflicht/privater Unfallversicherung	105
– Leibrenten	105
– Renten aus Risikoversicherung	105

– Renten aus Militärversicherung	106
– Ausländische Renten und Pensionen	106
Entschädigungen Erwerbsausfall	107
Erhaltene Unterhaltsbeiträge/Kinderalimente	108
Kapitalleistungen	109
Weitere steuerbare Einkünfte	110
Nicht steuerbare Einkünfte	111
– Ergänzungsleistungen und Hilfslosenentschädigungen	111
– Im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuertes Einkommen	111
– Nicht steuerbare ausländische Renten und Pensionen	111
– Ausländische Erwerbseinkünfte	112
– Öffentliche oder private Unterstützung	113
– Steuerfreie Geldspielgewinne	114
– Genugtuungen und andere Entschädigungen	115
– Steuerfreie Renten der Militärversicherung	116
– Feuerwehrsold	116
Beteiligungen an Erben-/Miteigentümergeinschaften	117
Erbschaften	118
Schenkungen/Vorempfänge	119
– Erhaltene Schenkung	119
– Ausgerichtete Schenkung	120
Vermögenswerte/Wertschriften	121
eSteuerauszug	122
Bankkonten und Guthaben	123
– Zinsen	124
– Steuerwert	125
Aktien/Wertpapiere	126
– Valorennummer	127
– Dividenden/Erträge	128
– Manuelle Berechnung	129
– Steuerwert	130
Obligationen/Kassenscheine	131
– Valorennummer	132
– Erträge	133
– Steuerwert	134
Darlehen	135
Sonstige noch nicht deklarierte Kapitalanlagen	136
– Valoren-/ISIN-Nummer	137
– Steuerwert	138
Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis	139
– Steuerverzeichnis der Bank	140
– Zusätzliches Verzeichnis	141
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (DA-1 Antrag) Rückerstattung	
Steuerrückbehalt USA (R-US 164 Antrag)	142
Lotterie- und Spielgewinne	143
– Gewinnungskosten	144
Kosten für die Aufbewahrung der Vermögenswerte und Wertschriften	145
Qualifizierende Beteiligungen	146
Verrechnungssteuer	147
Grundstücke/Liegenschaften im Privatvermögen	148
Amtlicher Wert	149
– Nutzniessung/Nutzungsrecht	150
– Wohnrecht	151
Mietwert	152
– Korrigierter Mietwert	153
– Nutzniessung	154
– Wohnrecht	155
Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften	156
– Vorzugsmietzins	157
Vermietung Ferienwohnung/-haus	158

– Pauschalabzug Ferienwohnung/-haus	159
Sonstige noch nicht deklarierte Erträge	160
– Pacht-/Waldерtrag	160
– Bau-/Quellenrechte	161
– Photovoltaik	162
– Subventionen und Versicherungsleistungen	163
Grundstückskosten	164
– Pauschalabzug Grundstückskosten	165
– Liegenschaftssteuer und bezahlte Baurechtszinsen	166
– Tatsächliche Unterhaltskosten	167
– Betriebs- und Verwaltungskosten	168
Übriges Vermögen	169
Fahrzeuge	169
Aufdach-Photovoltaikanlage	169
Weitere Vermögenswerte	170
Kapital- und Rentenversicherungen (Säule 3b)	171
Schulden und Schuldzinsen	172
Schulden	173
Schuldzinsen	174
Berufskosten	175
Fahrrad, Motorfahrrad, Motorrad mit gelbem Kontrollschild	176
Fahrkosten Öffentlicher Verkehr	177
Fahrkosten für private Motorfahrzeuge	178
– Berechnung der Fahrkosten	179
Auswärtige Verpflegung	180
Auswärtiger Wochenaufenthalt	181
Übrige Berufskosten	182
Pauschalabzug übrige Berufskosten	183
Effektive Kosten	184
Berufskosten Nebenerwerb	187
Abzüge	188
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	188
Beiträge 2. Säule, Säule 3a sowie AHV/IV/EO-Beiträge von Nichterwerbstätigen	189
– Einkauf 2. Säule (Pensionskasse)	190
– Beiträge 2. Säule (Pensionskasse)	191
– Beiträge Säule 3a (gebundene Vorsorge)	192
– AHV/IV/EO-Beiträge von Nichterwerbstätigen	193
Prämien für Krankenkasse, Invaliden- und Unfallversicherung, Säule 3b sowie erhaltene	
Zinsen aus Sparkapitalien	194
– Prämien für Krankenkasse, private Invaliden- und Unfallversicherung	195
– Prämien Säule 3b	196
– Erhaltene Sparzinsen	197
Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien	198
Spenden an steuerbefreite Institutionen	199
Bezahlte Leibrenten und Unterhaltsbeiträge	200
– Kinderalimente	200
– Unterhaltsbeiträge an Ehegatten	201
– Bezahlte Leibrenten und dauernde Lasten	202
Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen	203
Krankheits- und Unfallkosten	204
Behinderungsbedingte Kosten / Pflegekosten	205
– Heimaufenthalt	206
– Pauschalabzug	207

Steuerjahr 2020

Diese Wegleitung erläutert die Besteuerungspraxis des Kantons Bern. Sie erleichtert das Ausfüllen der Steuererklärung.

Wir haben in dieser Wegleitung zugunsten einer guten Verständlichkeit darauf verzichtet, jeweils explizit die männliche und weibliche Form zu verwenden.

Aus diesem Grund werden auch Personen in eingetragener Partnerschaft nicht jeweils explizit erwähnt. Diese sind aber sinngemäss mitgemeint, wenn von Ehegatten, Ehe, Ehefrau, Ehemann, Eheleuten, verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet usw. die Rede ist.

Allgemeine Informationen

Steuererklärungspflicht: Wer hat eine Steuererklärung einzureichen?

Wohnsitz im Kanton Bern

Die Steuererklärung ist von allen Personen auszufüllen, die am Ende des Jahres ihren **Wohnsitz im Kanton Bern** hatten oder im Laufe des Jahres **ins Ausland weggezogen** sind.

Merkblatt 1: Wohnsitzwechsel
(PDF, 143 KB, 4 Seiten)

Hinweis

Auch wenn Ihnen im Vorjahr das steuerbare Einkommen durch den besonderen Abzug bei Bedürftigkeit (Art. 41 StG) auf Null gesetzt wurde, müssen Sie weiterhin eine Steuererklärung einreichen.

TaxInfo: Besonderer Abzug bei Bedürftigkeit gemäss Art. 41 StG

Wohnsitz in anderem Kanton

Personen ohne Wohnsitz im Kanton Bern, die aber

- Liegenschaften,
 - Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton Bern haben,
- müssen im Kanton Bern keine Steuererklärung einreichen.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern erhält direkt vom Wohnsitzkanton eine Kopie der interkantonalen Steuerauscheidung. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, werden wir Sie auffordern, uns eine Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons einzureichen.

Merkblatt 3a: Grundstücke und Geschäftsbetriebe ausserhalb des Wohnsitzkantons
(PDF, 221 KB, 3 Seiten)

Wohnsitz im Ausland

Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Liegenschaften, Geschäftsbetriebe oder Betriebsstätten im Kanton Bern haben, müssen im Kanton Bern eine Steuererklärung einreichen.

Liegenschaft im Kanton Bern

Erfassen Sie in Ihrer Steuererklärung die mit Ihrer Liegenschaft zusammenhängenden Angaben unter

Grundstücke / Liegenschaften im Privatvermögen und
Schulden und Schuldzinsen.

Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton Bern

Erfassen Sie in Ihrer Steuererklärung die mit Ihrem Geschäftsbetrieb oder Ihrer Betriebsstätte zusammenhängenden Angaben unter

Einkommen aus Tätigkeit entsprechend als

- Einkommen und Geschäftsvermögen aus selbstständige Erwerbstätigkeit
- Einkommen und Geschäftsvermögen aus Land- und Forstwirtschaft
- Beteiligung an Personengesellschaften
- Beteiligung an Baugesellschaften und Konsortien.

Merkblatt 3b: Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland (teilweise steuerpflichtig)

(PDF, 164 KB, 2 Seiten)

Minderjährige Kinder

Kinder mit Jahrgang 2003 (17-jährig im Steuerjahr 2020)

Diese haben bereits für das Steuerjahr 2019 ihre erste Steuererklärung erhalten und müssen ebenfalls für das Steuerjahr 2020 eine eigene Steuererklärung einreichen. In dieser sind nur das Erwerbseinkommen und die damit zusammenhängenden Abzüge (nicht das Vermögen) anzugeben. Wenn das 17-jährige Kind noch kein Erwerbseinkommen erzielt hat, ist die Steuererklärung nur zu unterzeichnen und «leer» einzureichen.

Kinder mit Jahrgang 2004 und jünger

Diese erhalten ihre erste Steuererklärung automatisch für das Steuerjahr, in welchem sie volljährig werden. Auf Antrag kann auch eine Steuererklärung für das Erwerbseinkommen eines minderjährigen Kindes gestellt werden.

Das Erwerbseinkommen von minderjährigen Kindern ist nicht in der Steuererklärung der Eltern zu deklarieren. Das Vermögen von minderjährigen Kindern sowie sonstiges Einkommen müssen die Eltern jedoch wie eigenes Einkommen und Vermögen in ihrer Steuererklärung deklarieren.

Hat nur ein Elternteil die elterliche Sorge, muss dieser das sonstige Einkommen und Vermögen des Kindes deklarieren. Bei getrennt lebenden Eltern mit gemeinsamer, alternierender Obhut und bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamer Obhut ist das sonstige Einkommen und Vermögen des Kindes von den Eltern je hälftig zu deklarieren.

Merkblatt 12: Besteuerung von Familien (PDF, 210 KB, 5 Seiten)

Ausnahme

Minderjährige Vollwaisen und Bevormundete deklarieren ihr gesamtes Einkommen und Vermögen in der eigenen Steuererklärung.

Todesfall

Wer hat bei einem Todesfall die Steuerklärung einzureichen?

Verstirbt eine Person, die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz im Kanton Bern hatte, gilt Folgendes: Die Erben haben eine Steuererklärung mit dem Einkommen der verstorbenen Person ab Beginn der Steuerperiode bis und mit Todestag sowie mit dem Vermögen am Todestag einzureichen.

Stirbt eine verheiratete Person, hat der überlebende Ehegatte für die Zeit vom 1. Januar bis zum Todestag eine gemeinsame Steuererklärung auszufüllen. Für die Zeit ab dem Todestag bis zum Ende der Steuerperiode ist eine separate Steuererklärung für das seit dem Todestag erzielte Einkommen und das Vermögen auszufüllen.

Merkblatt 2: Todesfall (PDF, 245 KB, 4 Seiten)

Einreichfrist

Ordentliche Steuererklärung

Sie wurden aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Die Einreichfrist für Ihre Steuererklärung entnehmen Sie diesem Schreiben.

Grundsätzlich ist die Steuererklärung bis zum **15. März** abzugeben.

In folgenden Fällen gilt der **15. Mai** als Abgabetermin:

- selbstständig Erwerbstätige,
- Landwirte,
- Steuerpflichtige, die an einer Erben-, Miteigentümergeinschaft, Kollektiv-, Kommandit- oder einfacher Gesellschaft beteiligt sind.

Unterjährige Steuererklärung

Bei **Zuzug aus dem Ausland** oder **Wegzug ins Ausland** werden Sie aufgefordert, Ihre Steuererklärung einzureichen. Die Einreichfrist entnehmen Sie diesem Brief.

Bei einem **Todesfall** werden die Erben aufgefordert, die Steuererklärung für den Verstorbenen einzureichen. Die Einreichfrist für diese Steuererklärung entnehmen Sie diesem Brief.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Wurden Sie aufgefordert, eine Steuererklärung für eine nachträgliche ordentliche Veranlagung einzureichen, ist die Einreichfrist in diesem Brief ersichtlich.

[Info für die nachträgliche ordentliche Veranlagung.](#) (PDF, 723 KB, 4 Seiten)

Hinweis

Können Sie den Termin zum Einreichen der Steuererklärung nicht einhalten? Beantragen Sie rechtzeitig eine Fristverlängerung.

[Frist als Privatperson verlängern.](#)

Nach dem Einreichen der Steuererklärung

Die Steuerverwaltung prüft die eingereichte Steuererklärung und erlässt definitive Veranlagungsverfügungen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer. Weicht die Veranlagung von Ihren Angaben ab, ist dies in den definitiven Veranlagungsverfügungen ausgewiesen und begründet.

Gegen eine definitive Veranlagungsverfügung können Sie innert 30 Tagen Einsprache erheben.

Einsprache

Gegen definitive Veranlagungsverfügungen für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie für die direkte Bundessteuer können Sie **innert 30 Tagen** nach Eröffnung der Verfügungen Einsprache erheben.

Die Einsprache muss entweder schriftlich und unterschrieben per Post oder online über [BE-Login](#) eingereicht werden.

Wichtig!

Diese **30-tägige** Einsprachefrist kann **nicht erstreckt** werden.

Mehr zum Thema

www.taxme.ch: Einsprache erheben

[TaxInfo: Einspracheverfahren](#).

Stammdaten

Die Gemeinden führen das Steuerregister der natürlichen Personen. Die Angaben in Ihrer Steuererklärung zu Zivilstand, Konfession und Feuerwehrdienstersatzabgabe wurden per Stichtag 31. Dezember automatisch aus dem Steuerregister übernommen.

Alle im Steuerregister geführten Werte unterliegen grundsätzlich dem Steuergeheimnis (Art. 153 des Steuergesetzes).

Wichtig!

Sind die vorgegebenen Falldaten in TaxMe-Online nicht korrekt, melden Sie dies bitte vor dem Ausfüllen der Steuererklärung Ihrer Wohnsitzgemeinde.

Alleinstehende

Führen Sie alleine einen eigenen Haushalt?

Sie führen alleine einen eigenen Haushalt, sofern Sie nur:

- alleine oder zusammen mit eigenen Kindern für die der Kinderabzug zulässig ist oder
- zusammen mit einer unterstützungsbedürftigen, erwerbsunfähigen Person wohnen.

Wenn Sie im Konkubinat oder in einer Wohngemeinschaft leben, führen Sie nicht alleine einen eigenen Haushalt.

Der Abzug für Alleinstehende wird von Amtes wegen gewährt. Die Höhe des Abzugs wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich.

TaxInfo: Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt

Ehegatten

Das Einkommen und Vermögen von Ehegatten ist in einer gemeinsamen Steuererklärung zu deklarieren. Bei Heirat im Verlaufe des Jahres ist für das ganze Jahr eine gemeinsame Steuererklärung einzureichen.

Bei Scheidung oder Trennung hat jeder Ehegatte für das ganze Jahr eine eigene Steuererklärung auszufüllen.

Merkblatt 6: Trennung, Scheidung, Konkubinat (PDF, 147 KB, 2 Seiten)

Personendaten Ehegatten

Hinweis

Sind die Angaben zum Ehepartner in TaxMe-Online nicht korrekt, melden Sie dies bitte Ihrer Wohnsitzgemeinde vor dem Ausfüllen der Steuererklärung.

Gemeinden. (PDF, 488 KB, 10 Seiten)

Personen in eingetragener Partnerschaft füllen eine gemeinsame Steuererklärung aus. Einkommen und Vermögen werden zusammengerechnet. Es kommen die Abzüge und Tarife für verheiratete Personen zur Anwendung.

Wir verzichten in den Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung darauf, neben den Ehegatten jeweils die Personen in eingetragener Partnerschaft explizit zu nennen. Personen in eingetragener Partnerschaft sind aber sinngemäss immer mitgemeint, wenn von Ehegatten, Ehe, Ehefrau, Ehemann, Eheleuten, verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet usw. die Rede ist.

Für Personen in eingetragener Partnerschaft gelten somit die Ausführungen zum Zivilstand «verheiratet». Bei getrennten oder aufgelösten eingetragenen Partnerschaften gelten die Ausführungen zum Zivilstand «getrennt» oder «geschieden». Ist der Partner verstorben, gelten diejenigen zum Zivilstand «verwitwet».

Mitarbeit Ehegatte

Sie haben **Anspruch** auf den **Zweiverdienerabzug**, wenn **beide Eheleute erwerbstätig** sind.

Bei Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes im Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb des anderen Ehegatten ist der Abzug zulässig, wenn die Mitarbeit regelmässig und beträchtlich ist.

Der Abzug wird von Amtes wegen gewährt. Die Höhe des Abzugs wird bei der Veranlagung automatisch berechnet und ist aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich.

TaxInfo: Zweiverdienerabzug

Angaben zu Kindern

Kinderdrittbetreuungskosten

Geben Sie die Kosten für die Drittbetreuung Ihres Kindes an. Steuerlich berücksichtigt werden nur Kosten für die Betreuung **bis zum 14. Geburtstag** des Kindes.

Kinderdrittbetreuungskosten sind Ausgaben für z.B. KITA, Tagesschule, Tagesmütter. Abziehbar sind nur die Betreuungskosten.

Wer kann die Kosten geltend machen?

- Eltern, die erwerbstätig oder in der Ausbildung sind
- Erwerbsunfähige Eltern
- Eltern, die mit dem Kind im gleichen Haushalt leben
- Eltern die, die Kosten selbst getragen haben und dies belegen können

In welchem Umfang können Sie die Kosten geltend machen?

- Nur die Kosten, die Ihnen entstehen, weil Sie Ihr Kind in der Zeit Ihrer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung von einer Drittperson haben betreuen lassen
- Die Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Erwerbsunfähigkeit stehen

Hinweis

Der Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten ist bei der direkten Bundessteuer auf **CHF 10'100** und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf **CHF 8'000** beschränkt. Diese Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Höhere geltend gemachte Kosten werden auf die genannten Beträge reduziert.

Der Höchstbetrag gilt pro Kind.

Angaben zur betreuenden Drittperson

Der Abzug für Drittbetreuungskosten wird nur bei Bekanntgabe der betreuenden Person gewährt.

Bitte geben Sie Name und Adresse der betreuenden Person an. Falls Sie mehrere Betreuungspersonen angeben wollen, schreiben Sie alles hintereinander in der gleichen Zeile (keine Zeilenumbrüche).

Ausbildungskosten

Was sind auswärtige bzw. zusätzliche Ausbildungskosten und wer kann sie geltend machen?

TaxInfo: Auswärtige Ausbildung bzw. zusätzliche Ausbildungskosten.

Hinweis

Den Abzug für zusätzliche Ausbildungskosten gibt es nur für die Kantons- und Gemeindesteuern. Dieser ist auf **CHF 6'200** beschränkt.

Die Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Höhere geltend gemachte Kosten werden auf den genannten Betrag reduziert.

Der Höchstbetrag gilt pro Kind.

Ausbildungseinrichtung

Geben Sie bitte an, welche Ausbildungseinrichtung (Name und Ort) Ihr Kind im Steuerjahr besucht hat, beispielsweise

- Kindergarten
- Schule
- Gymnasium
- Fachmittelschule
- Fachhochschule
- Universität

Schreiben Sie bitte alles hintereinander in der gleichen Zeile (keine Zeilenumbrüche).

Einkommen des Kindes

Hat Ihr Kind folgende Einkünfte erhalten?

- Erwerbseinkommen des Kindes (z. B. Lehrlingslohn)
- Waisenrente
- Stipendien
- IV-Rente
- Ergänzungsleistungen

Erzielt Ihr **volljähriges Kind** ein eigenes **Einkommen** von mehr als **CHF 24'000** pro Jahr oder beträgt sein **Vermögen CHF 50'000** oder mehr, wird Ihnen kein Kinderabzug oder Unterstützungsabzug gewährt.

Achtung: Kinderalimente müssen Sie hier **nicht** angeben.

Müssen Kinder eine Steuererklärung einreichen?

Angaben zum getrennt veranlagten Elternteil

Werden Sie getrennt vom anderen Elternteil des Kindes veranlagt?

Geben Sie bitte Name und Adresse des anderen Elternteils an.

Schreiben Sie bitte alles hintereinander in der gleichen Zeile (keine Zeilenumbrüche).

Kind wohnt bei mir/uns?

In welchen Fällen können Sie «JA» angeben?

- Wenn das Kind mit beiden Eltern im gleichen Haushalt wohnt (verheiratet, Konkubinat)
- Wenn das Kind ausschliesslich bei Ihnen lebt (anderer Elternteil lebt im separaten Haushalt)
- Wenn das Kind abwechselnd bei beiden Elternteilen lebt (gemeinsame elterliche Sorge)
- Wenn das volljährige Kind bei Ihnen lebt (gemeldet ist)

Kinderabzug für minderjährige Kinder

Wer kann den Kinderabzug für minderjährige Kinder vornehmen?

- Verheiratete Eltern, die mit ihrem Kind im **gleichen Haushalt** wohnen.
- Eltern, die **getrennt veranlagt** werden und in **separaten Haushalten** wohnen, wenn
 - **Kinderalimente** geleistet werden:
Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert.
 - **keine Kinderalimente** geleistet werden:
Der Kinderabzug steht beiden Eltern je hälftig zu (gemeinsame elterliche Sorge).
 - Hat **nur ein Elternteil** die **elterliche Sorge**, kann er den ganzen Abzug beanspruchen.
- Eltern, die **getrennt veranlagt** werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, wenn
 - **Kinderalimente** (ausschliesslich aufgrund genehmigter Vereinbarung) geleistet werden:
Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert.
 - **keine Kinderalimente** geleistet werden:
Der Kinderabzug steht beiden Eltern je hälftig zu (gemeinsame elterliche Sorge). Verfügt allerdings nur ein Elternteil über ein steuerbares Einkommen, kann dieser den ganzen Kinderabzug vornehmen.
 - Hat **nur ein Elternteil** die **elterliche Sorge**, kann er den ganzen Abzug beanspruchen.

Merkblatt 12: Besteuerung von Familien. (PDF, 210 KB, 5 Seiten)

Merkblatt 6: Trennung / Scheidung / Konkubinat. (PDF, 147 KB, 2 Seiten)

Kinder-/Unterstützungsabzug für volljährige Kinder

Für welche volljährigen Kinder kann ein Abzug vorgenommen werden?

Ein Abzug kann vorgenommen werden für jedes Kind, das am Stichtag 31.12. volljährig ist, sofern es sich in der beruflichen oder schulischen Erstausbildung (z. B. Berufslehre, Hochschulstudium) befindet und unterstützungsbedürftig ist.

Erzielt das volljährige Kind ein eigenes Einkommen von mehr als **CHF 24'000** pro Jahr oder beträgt sein Vermögen **CHF 50'000** oder mehr, ist der Kinderabzug nicht mehr zulässig. Kinderalimente gelten nicht als Einkommen des Kindes.

Merkblatt 12: Besteuerung von Familien. (PDF, 210 KB, 5 Seiten)

Wer kann den Kinderabzug für volljährige Kinder in Erstausbildung vornehmen?

Verheiratete Eltern, die mit ihrem Kind im **gleichen Haushalt** wohnen.

Eltern, die **getrennt veranlagt** werden und in **separaten Haushalten** wohnen, wenn

- **Kinderalimente** geleistet werden:

Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, der die Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen).

Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, wenn er Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen) von mindestens CHF 4'600 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 6'500 (direkte Bundessteuer) erbracht hat.

- **Keine Kinderalimente** geleistet werden:

Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt.

Eltern, die **getrennt veranlagt** werden und in einem **gemeinsamen Haushalt** wohnen, wenn

- **Kinderalimente** geleistet werden:

Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, der die Kinderalimente leistet. Leisten beide Eltern Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen), steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die höheren Beiträge erbringt (vermutungsweise jener mit dem höheren Reineinkommen). Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, wenn er Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen) von mindestens CHF 4'600 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 6'500 (direkte Bundessteuer) erbracht hat.

- **keine Kinderalimente** geleistet werden:

Der Kinderabzug steht dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen zu, sofern das Kind bei den Eltern gemeldet ist.

Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, wenn er Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen) von mindestens CHF 4'600 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 6'500 (direkte Bundessteuer) erbracht hat.

Was ist im Jahr der Volljährigkeit zu beachten? Wer kann den Kinderabzug vornehmen?

- Verheiratete Eltern, die mit Ihrem Kind im gleichen Haushalt wohnen.
- Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen, wenn
 - Kinderalimente geleistet werden:
Der Kinderabzug wird Tag genau aufgeteilt ($x/365$). Bis zum 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Ab dem 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente leistet.
 - keine Kinderalimente geleistet werden:
Der Kinderabzug steht dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt (gemeldet ist).
- Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, wenn
 - Kinderalimente geleistet werden:
Der Kinderabzug wird Tag genau aufgeteilt ($x/365$). Bis zum 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente versteuert. Ab dem 18. Geburtstag steht der Kinderabzug dem Elternteil zu, der die Kinderalimente leistet.
 - keine Kinderalimente geleistet werden:
Der Kinderabzug steht dem Elternteil mit dem höheren Reineinkommen zu, sofern das Kind bei den Eltern gemeldet ist.
Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug beanspruchen, wenn er Beiträge an den Unterhalt des Kindes (Kinderalimente oder Naturalleistungen) von mindestens CHF 4'600 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 6'500 (direkte Bundessteuer) erbracht hat.

Kontaktdaten

Persönliche Kontaktdaten

Bitte geben Sie Ihre E-Mailadresse für allfällige Rückfragen an. Wenn Sie Ihre Telefonnummer angeben, können wir Sie auch auf diesem Weg kontaktieren.

Ihre Kontaktdaten unterliegen dem Steuergeheimnis (Art. 153 Steuergesetz).

Ansprechpartner (Drittperson)

Rückfragen zu Ihrer Steuererklärung richten wir an den von Ihnen bestimmten Ansprechpartner. Sie sind nicht verpflichtet, eine Drittperson als Ansprechpartner anzugeben. Gerne kontaktieren wir Sie persönlich für Rückfragen.

Indem Sie uns einen Ansprechpartner benennen, entbinden Sie uns gegenüber dieser Drittperson vom Steuergeheimnis. **Verfügungen, Rechnungen** sowie **schriftliche Korrespondenz** (insbesondere Einforderungen) werden **nur Ihnen zugestellt**.

Vertreter (beispielsweise Treuhänder)

Sie können sich für Ihre Steuerangelegenheiten durch eine Person oder Firma (z. B. Treuhänder) rechtlich vertreten lassen. Dafür müssen Sie Ihrer Wohnsitzgemeinde oder der Steuerverwaltung eine separate schriftliche Vertretungsvollmacht zusenden.

Wir werden den gesamten Schriftverkehr (Korrespondenz, Verfügungen, Rechnungen usw.) an Ihren Vertreter senden.

Rückzahlungskonto

Geben Sie das Konto an, auf das Sie allfällige Rückerstattungen erhalten möchten.

Beachten Sie bitte, dass aus technischen Gründen bei gemeinsam veranlagten Personen (Ehepaare und Paare in eingetragener Partnerschaft) das Konto entweder auf die in den Stammdaten erstgenannte Person oder auf beide Namen lauten muss.

Für Rückerstattungen auf ein Konto der zweitgenannten Personen wenden Sie sich an die zuständige Inkassostelle (www.taxme.ch/adressen).

Auslandskonten (mit Ausnahme von Liechtenstein) dürfen nicht angegeben werden.

Einkommen aus Tätigkeit

Unselbstständiger Erwerb

Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit sind alle auf Grund eines Arbeitsverhältnisses empfangenen Leistungen.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Lohnausweis auszustellen, in welchem er bescheinigt, welche Leistungen er ausbezahlt hat. Es gibt keine betragliche Freigrenze.

Bernische Arbeitgeber sind ausserdem gesetzlich verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Lohnausweise direkt zuzustellen.

TaxInfo: Lohnausweis – Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Einkommen, welches bereits im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuert wurde, ist nicht hier als Haupt- oder Nebenerwerb zu erfassen.

Für Einkommen, welche im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden, werden keine zusätzlichen Steuern erhoben. Sie sind deshalb als nicht steuerbare Einkünfte zu erfassen.

Haupterwerb

- Haben Sie nur einen Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber, ist diese Tätigkeit Ihr Haupterwerb. Unabhängig davon, ob Sie diese Tätigkeit in Vollzeit oder Teilzeit ausüben.
- Haben Sie mehrere Arbeitsverträge mit dem gleichen Arbeitgeber, sind diese Tätigkeiten jeweils Haupterwerbe (teilzeitlich).
- Arbeiten Sie für verschiedene Arbeitgeber im gleichen Tätigkeitsfeld/Beruf, sind diese Tätigkeiten jeweils Haupterwerbe (teilzeitlich), sofern sie ähnlich sind hinsichtlich Zeitaufwand oder erzieltm Einkommen.
- Arbeiten Sie für verschiedene Arbeitgeber in verschiedenen Tätigkeitsfeldern/Berufen, sind diese Tätigkeiten jeweils Haupterwerbe (teilzeitlich), sofern sie ähnlich sind hinsichtlich Zeitaufwand oder erzieltm Einkommen.

Hinweis

Erfassen Sie jeden Lohnausweis als einzelne Tätigkeit.

Geben Sie den Nettolohn Ihrer Tätigkeit an. Im Lohnausweis finden Sie den Nettolohn in Ziffer 11.

Nebenerwerb

Haben Sie ausschliesslich eine Erwerbstätigkeit, ist dies immer ein Haupterwerb. **Ohne Haupterwerb kann kein Nebenerwerb** vorliegen.

Eine Nebenerwerbstätigkeit liegt vor, wenn **zusätzlich zur Haupterwerbstätigkeit** bei einem anderen Arbeitgeber in einem anderen Tätigkeitsfeld ein **geringfügiges Zusatzeinkommen** erzielt wird.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegen mehrere Haupterwerbstätigkeiten vor.

Hinweis

Erfassen Sie jeden Lohnausweis als einzelne Tätigkeit. Geben Sie auch Einnahmen aus Tätigkeiten an, für die Sie keinen Lohnausweis erhalten haben.

Geben Sie den **Nettolohn** Ihrer Tätigkeit an. Im **Lohnausweis** finden Sie den Nettolohn in **Ziffer 11**.

Typische Nebenerwerbstätigkeiten sind:

- Hausverwaltungen, Abwärts- und Reinigungsarbeiten
(Bezahlen Sie deshalb einen reduzierten oder gar keinen Mietzins, sind die Mietzinsermässigung oder der Mietzins, der für diese Wohnung zu bezahlen wäre, als Lohn anzugeben.)
- Erstellen von Gutachten
- Referenten-Tätigkeiten
- Tätigkeiten in Vereinen und Organisationen
Ausübung eines Traineramtes (Fussball, Eishockey usw.)
TaxInfo: Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Miliztätigkeiten
- Tätigkeiten im Rahmen von Beistandschaften
Taxinfo: Entschädigungen für Tätigkeiten als privater Beistand
- Tätigkeiten der Führungsorgane gemäss dem kantonalen Bevölkerungsschutz und Zivilschutzgesetz
- Tätigkeiten in Parlamenten
Taxinfo: Entschädigungen für Tätigkeit im Grossen Rat oder im Bundesparlament
- Tätigkeiten bei der Feuerwehr
TaxInfo: Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Feuerwehr
- **Tätigkeiten als Gemeinderäte, Kirchgemeinderäte oder in Kommissionen**
Einkünfte aus diesen Tätigkeiten sind **nicht** als Nebenerwerb anzugeben, sondern als Einkünfte, die Sitzungsgelder beinhalten.

Entschädigungen, die im Nettlohn nicht enthalten sind

Dies sind Leistungen, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben, welche nicht bereits im Lohnausweis aufgeführt sind (Ziffern 2.1, 2.3, 3 bis 10). In Frage kommen beispielsweise Naturalbezüge und Naturalien (Wohnung, Kost, Logis usw.), Trinkgelder, Kinderzulagen, Barbeiträge für Mittagessen am Arbeitsort usw.

Naturalien geben Sie zum ortsüblichen Marktwert an. Die Bewertungsansätze entnehmen Sie dem Merkblatt N2 / 2007.

Verwaltungsratsentschädigungen oder Einkünfte aus einem öffentlichen Amt, die Sitzungsgelder beinhalten

Was sind Verwaltungsratsentschädigungen und wie sind sie anzugeben?

- Verwaltungsratshonorare
- Tantiemen

Sie haben für diese Tätigkeit einen Lohnausweis erhalten. Geben Sie den Nettolohn an. Im Lohnausweis finden Sie den Nettolohn in Ziffer 11. Für **Verwaltungsratsentschädigungen** können **keine Berufskosten** geltend gemacht werden.

Was sind Einkünfte aus einem öffentlichen Amt, die Sitzungsgelder beinhalten und wie sind sie anzugeben?

Einkünfte aus Tätigkeiten auf kommunaler und regionaler Ebene

- als Gemeinderäte
- Kirchgemeinderäte
- in Kommissionen

Haben Sie für diese Tätigkeit einen Lohnausweis erhalten, bei dem die Sitzungsgelder bereits als Spesen ausgewiesen sind, geben Sie den Nettolohn an. Im Lohnausweis finden Sie den Nettolohn in Ziffer 11.

Sind die Sitzungsgelder nicht als Spesen im Lohnausweis ausgewiesen, weil sie Bestandteil des Nettolohns sind, können Sie pro Sitzung einen Unkostenersatz von maximal CHF 80 vom Nettolohn abziehen.

Für **Einkünfte die Sitzungsgelder beinhalten**, können **keine Berufskosten** geltend gemacht werden.

Ausführliche Informationen

TaxInfo: Entschädigungen für Miliztätigkeit in Gemeindebehörden und -kommissionen

Wann ist ein Lohnausweis einzureichen?

Bernische Arbeitsgeber sind gesetzlich verpflichtet, der kantonalen Steuerverwaltung Lohnausweise direkt zuzustellen. **Ausserkantonale Arbeitsgeber** sowie **Arbeitsgeber, deren Hauptsitz nicht im Kanton Bern liegt**, stellen der kantonalen Steuerverwaltung keinen Lohnausweis zu, sondern senden **zwei Exemplare an ihre Arbeitnehmer**. In diesen Fällen ist der Lohnausweis durch die Arbeitnehmer einzureichen.

Nach Abschluss der Steuererklärung werden Sie deshalb aufgefordert, den Lohnausweis einzureichen.

TaxInfo: Lohnausweis – Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Unbezahlter Erwerbsunterbruch

Was ist ein unbezahlter Erwerbsunterbruch?

Sie waren erwerbstätig und haben diese Erwerbstätigkeit unterbrochen (z. B. unbezahlte Ferien). Ein Erwerbsunterbruch liegt nur vor, wenn Sie in der nicht erwerbstätigen Zeit **keine** Ersatzeinkünfte (Einkünfte aus Arbeitslosenversicherung, Erwerbsausfallentschädigungen etc.) erhalten haben.

Geschäftsauto für den Arbeitsweg

Steht Ihnen für den Arbeitsweg ein Geschäftsauto unentgeltlich zur Verfügung, liegt eine geldwerte Leistung vor, die Lohnneinkommen darstellt.

Was gilt für steuerpflichtige Personen mit einem Geschäftsauto?

TaxInfo: Geschäftsauto bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Berechnung Arbeitsweg mit dem Geschäftsauto

Kilometeransatz

Pro Kilometer Arbeitsweg werden CHF 0.70 berücksichtigt.

Arbeitsweg

Grundsätzlich wird pro Arbeitstag der einmalige Hin- und Rückweg zwischen Wohn- und Arbeitsort berücksichtigt.

Arbeitstage

Bei ganzjähriger Vollzeittätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Anzahl der Arbeitstage entsprechend geringer.

Bei einer **Aussendiensttätigkeit** sind für die Berechnung der geldwerten Leistung nur die Tage zu berücksichtigen, an denen Sie vom Wohnort mit dem Geschäftsfahrzeug an die übliche, permanente Arbeitsstätte gefahren sind.

Der Arbeitgeber bescheinigt Ihnen im Lohnausweis (Ziffer 15), welcher prozentuale Anteil der unselbstständigen Erwerbstätigkeit als Aussendienst geleistet wurde.

Hat der Arbeitgeber im Lohnausweis den Anteil Aussendienst mit dem Vermerk «Anteil Aussendienst ..%» pauschal nach Funktions-/Berufsgruppenliste versehen, können Sie für die Berechnung einen anderen Prozentsatz als Aussendienstanteil anwenden, wenn Sie nachweisen können (z. B. Fahrtenbuch oder Berechnungstool Fahrtenkontrolle Aussendienst), dass Sie tatsächlich den Arbeitsweg an weniger Arbeitstagen absolviert haben.

Ausführliche Erläuterungen und Berechnungsbeispiele:

TaxInfo: Geschäftsauto bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Einzelunternehmen (Selbstständige Erwerbstätigkeit)

Als selbstständig erwerbstätig gelten Personen, die unter eigenem Namen, auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und das wirtschaftliche Risiko tragen.

Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Dienstleistungs-, Handels-, Industrie- oder Gewerbebetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Massgebend sind alle Einkünfte des Geschäftsjahres, welches im Steuerjahr abgeschlossen wird.

TaxInfo: Selbstständige Erwerbstätigkeit

Hinweis

Personengesellschaften (Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften) füllen eine eigene Steuererklärung aus.

Allgemeine Angaben

Machen Sie Angaben zum im Steuerjahr erfolgten Geschäftsabschluss, insbesondere zur Art der Buchhaltung und allenfalls bestehenden Zweigniederlassungen bzw. Betriebsstätten.

Datum des Geschäftsabschlusses

Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss erstellen.

Der Zeitraum, für welchen der Geschäftsabschluss erstellt wird, ist das Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen.

In folgenden Fällen ist immer ein Geschäftsabschluss zu erstellen:

- bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit
- beim Wegzug ins Ausland
- im Todesfall

Hinweis

Haben Sie Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem 30. September aufgenommen, müssen Sie erst im folgenden Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss erstellen.

Zweigniederlassung bzw. Betriebsstätte

Als Betriebsstätte gilt eine zusätzlich zum Geschäftssitz bestehende feste Geschäftseinrichtung, in der die selbstständige Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Betriebsstätten sind insbesondere

- Zweigniederlassungen
- Fabrikationsstätten
- Werkstätten
- Verkaufsstellen
- Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer
- Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Hinweis

Sind die Ergebnisse der einzelnen Zweigniederlassungen bzw. Betriebsstätten nicht aus der Jahresrechnung ersichtlich, legen Sie eine separate Aufstellung bei.

Ihre Angaben dienen der Steuerverwaltung einzig als Auslöser einer Steuerausscheidung auf die verschiedenen Geschäftsorte.

Art der Buchhaltung

Führen Sie eine kaufmännische Buchhaltung?

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung des Geschäftsjahres, welches im Steuerjahr abgeschlossen wurde, bei.

Die Erstellung der Jahresrechnung ist gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts vorzunehmen (Art. 957 ff. OR).

Die Jahresrechnung muss Folgendes beinhalten:

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Anhang (sofern gesetzlich erforderlich)

Führen Sie eine vereinfachte Buchhaltung?

(< CHF 500'000 Umsatz)

Legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen des Geschäftsjahres bei, welches im Steuerjahr abgeschlossen wurde.

Die Aufstellung muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Alle Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu zu erfassen. Es sind auch die Namen der Leistenden und der Empfänger anzugeben. Jeder Eintrag hat sich auf einen Beleg zu stützen.
- Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).
- Der Saldo des Kassenbuches ist dem Umfang des Bargeldverkehrs entsprechend periodisch, mindestens aber monatlich, mit dem Bargeldbestand abzustimmen.
- Das Inventar über die Warenvorräte (Handelswaren, Rohstoffe, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate) und die unfertigen Erzeugnisse und nicht fakturierte Dienstleistungen muss detaillierte Angaben über die Menge, die Werte (Anschaffungs- bzw. Marktpreise, falls diese niedriger sind) und die Warenarten enthalten.
- Das Verzeichnis der Aktiven und Passiven muss die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Angaben enthalten. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) sind einzeln mit Forderungs-/Schuldbetrag, Name und Adresse des Schuldners bzw. Gläubigers anzugeben. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht.

Die Aufzeichnungen können schriftlich oder elektronisch geführt werden.

Aufbewahrungspflicht

Die Jahresrechnung bzw. die Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt ebenfalls für alle Buchungsbelege und Aufzeichnungen, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

TaxInfo: Aufbewahrungspflicht

Bezeichnung der Einzelfirma

Geben Sie die offizielle oder die von Ihnen im Geschäftsleben verwendete Bezeichnung des Geschäfts an.

Ertrag

Hinweis

Sofern in den Ausführungen dieser Wegleitung Buchhaltungspositionen genannt werden, sind diese mit den entsprechenden Ziffern des Schweizer Kontenrahmens KMU ergänzt.

Bei Unklarheiten über die Zusammensetzung einzelner Buchhaltungspositionen gelten die Erläuterungen zum Schweizer Kontenrahmen KMU.

Betrieblicher Ertrag aus Lieferungen und Leistungen

Der betriebliche Ertrag aus Lieferungen und Leistungen (3) ist das Ergebnis aller Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmen in Erfüllung seines Betriebszweckes erwirtschaftet. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- und übrige Erlöse (30-36)
- Eigenleistungen (370)
- Eigenverbrauch/Naturalbezüge aus dem eigenen Geschäft (371)
- Die Naturalbezüge des Geschäftsinhabers und seiner Familie sind zum Marktwert zu bewerten. Das heisst, zu jenem Betrag, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Geschäftes auf dem freien Markt dafür hätte bezahlen müssen. Anstelle des Marktwertes können die von der ESTV im Merkblatt N1 aufgeführten Ansätze verwendet werden.
- Erlösminderungen (38)
- Bestandesänderungen (39) an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen. Dienstleistungsunternehmungen und Angehörige der freien Berufe wie Ärzte, Architekten, Ingenieure, Fürsprecher und Notare müssen die Bestandesänderungen ebenfalls ausweisen.
TaxInfo: Angefangene Arbeiten

Finanzertrag

Der Finanzertrag (695) setzt sich wie folgt zusammen:

- Zinsen aus Bankguthaben des Geschäftsvermögens
- Ertrag aus Wertschriften, Beteiligungen und Finanzanlagen des Geschäftsvermögens

Sämtliche Erträge sind mit dem Bruttoertrag (d. h. vor Abzug der Verrechnungssteuer) zu verbuchen. Die Verrechnungssteuer ist anschliessend über das Konto «Verrechnungssteuer» (1176) zu verbuchen.

Hinweis

Sämtliche Finanzerträge sind ebenfalls als Erträge aus Vermögenswerte/Wertschriften zu deklarieren. Dabei ist anzugeben, dass sie aus Geschäftsvermögen stammen.

Betrieblicher Nebenertrag

Die Angabe des betrieblichen Nebenerfolgs dient ausschliesslich der buchhalterischen Abgrenzung des Kerngeschäfts von den Nebenbereichen. Der betriebliche Nebenerfolg ergibt sich aus dem betrieblichen Nebenertrag abzüglich des betrieblichen Nebenaufwands.

Der betriebliche Nebenertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Erträge aus Nebenbetrieben (700)
- Erträge aus Geschäftsliegenschaften (750)
 - Eigenmiete Geschäftslokalitäten (stellt gleichzeitig übrigen betrieblichen Aufwand dar)
 - Eigenmietwert Privatwohnung in Geschäftsliegenschaft
 - Als Ertrag ist **mindestens** der Mietwert Kanton zu verbuchen. Tiefere Beträge werden als Privatanteil aufgerechnet.
 - Mietzinseinnahmen Geschäftslokalitäten
 - Mietzinseinnahmen Wohnung in Geschäftsliegenschaft

Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag

Die Angabe des betriebsfremden, ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Erfolgs (8) dient ausschliesslich der buchhalterischen Abgrenzung.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- betriebsfremder Erfolg (80)
(betriebsfremder Ertrag minus betriebsfremder Aufwand)
- ausserordentlicher Erfolg (850)
(ausserordentlicher Ertrag minus ausserordentlicher Aufwand)
- einmaliger Erfolg (860)
(einmaliger Ertrag minus einmaliger Aufwand)
- periodenfremder Erfolg (870)
(periodenfremder Ertrag minus periodenfremder Aufwand)

Beispiele für betriebsfremden, ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Ertrag:

- Ertrag aus dem Verkauf einer Geschäftsliegenschaft
- Ertrag aus dem Verkauf von Geschäftsfahrzeugen und anderen Vermögenswerten
- Auflösung von Reserven und Rückstellungen

Aufwand

Es ist zwischen steuerlich abzugsfähigem und nicht abzugsfähigem Aufwand zu unterscheiden:

Abzugsfähiger Aufwand

- sämtliche geschäftsmässig begründeten Aufwendungen

Nicht abzugsfähiger Aufwand

- Zinsaufwand für das eigene Kapital
- die Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Anlagevermögen
- die Kosten des Unterhalts des Geschäftsinhabers und seiner Familie (Haushaltskosten, wie z.B. Miete oder Löhne für Hausangestellte)
- Ausgaben zur Schuldentilgung
- der Steueraufwand des Geschäftsinhabers für Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Grundstückgewinnsteuern

Hinweis

Sofern in den Ausführungen dieser Wegleitung Buchhaltungspositionen genannt werden, sind diese mit den entsprechenden Ziffern des Schweizer Kontenrahmens KMU ergänzt.

Bei Unklarheiten über die Zusammensetzung einzelner Buchhaltungspositionen gelten die Erläuterungen zum Schweizer Kontenrahmen KMU.

Materialaufwand

Der Aufwand für Material, Handelswaren, Dienstleistungen und Energie setzt sich wie folgt zusammen:

- Handelswarenaufwand (42)
- Aufwand für Fremdleistungen/Dienstleistungen (44)
- Energieaufwand zur Leistungserstellung (45)
- Übriger Aufwand für Material, Handelswaren und Dienstleistungen (46)
- Direkte Einkaufsspesen (47)
- Bestandesänderungen, Material- und Warenverluste (48)
- Einkaufspreisminderungen (49)

Personalaufwand

Der Personalaufwand (5) setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungen an Arbeitnehmer

- Löhne, Zulagen, Erfolgs- und Treueprämien
TaxInfo: Lohnausweis Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers
- Dienstaltersgeschenk
- alle obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungsabgaben (57),
 - AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge,
 - Beitragszahlungen an die berufliche Vorsorge,
 - Beiträge an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Naturalleistungen
Naturalleistungen an die Arbeitnehmer sind mit den in den Merkblättern der ESTV N2/2007 und N1/2007, Ziffer 6 aufgeführten Ansätzen zu verbuchen.

Leistungen an Geschäftsinhaber

- AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge
- Beiträge an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Beiträge an die berufliche Vorsorge
- Gehört der Geschäftsinhaber der Personalvorsorgeeinrichtung als Begünstigter an, so kann er von dem für ihn entrichteten Betrag den gleichen Anteil als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen, den er für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leistet.
- TaxInfo: Persönliche Beiträge von selbstständig Erwerbstätigen an die 2. Säule.

übriger Personalaufwand

- Personalbeschaffung (580)
- Aus- und Weiterbildung (581)
- Spesenentschädigungen (582/583)

Hinweis

Mitarbeit des Ehegatten im Gewerbebetrieb des Anderen

Bezieht der Ehegatte einen Lohn (Lohnausweis), gilt er als Arbeitnehmer. Nur in diesem Fall können für ihn Beiträge an die Sozialversicherungen geleistet werden.

Übriger betrieblicher Aufwand

Der übrige betriebliche Aufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Miete oder Pacht für Geschäftsräume (60)
Fremdmieten, Eigenmiete (stellt gleichzeitig betrieblichen Nebenertrag dar)
- Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasingaufwand mobile Sachanlagen (61)
- Fahrzeug- und Transportaufwand (62)
inkl. Versicherungen und Steuern
- Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren und Bewilligungen (63)
- Energie- und Entsorgungsaufwand (64)
Kosten für Strom, Wasser, Fernwärme und Entsorgung von Abwasser, Abfällen, Kehricht, Sondermüll, Schlacken usw. sofern nicht im Materialaufwand enthalten. (z. B. der Energieaufwand einer Gießerei, der Wasserverbrauch einer Autowaschanlage, der Strom- und Wasserverbrauch einer öffentlichen Sauna usw.)
- Verwaltungs- und Informatikaufwand (65)
Kosten für die Verwaltungstätigkeit und Administration des Geschäfts (Telefon, Internet, Porti, Fotokopien, Büromaterial, Buchführung, Beratung)
- Werbeaufwand (66)
Kosten für Werbung, Kundenbetreuung, Reisespesen, Sponsoring
- Sonstiger betrieblicher Aufwand (67)
Kosten für Wirtschaftsauskünfte, Betreibungen, Betriebssicherheit und Bewachung, Forschung und Entwicklung

Finanzaufwand

Der **Finanzaufwand (690)** setzt sich wie folgt zusammen:

- Schuldzinsen für kurzfristiges Fremdkapital
- Schuldzinsen für langfristiges Fremdkapital
- Bankspesen

Zuzüglich zum Finanzaufwand zu deklarieren sind die **Hypothekarzinsen (7510)** für Liegenschaften des Geschäftsvermögens.

Ihre Angaben nutzt die Steuerverwaltung für die Schuldzinsenverteilung bei der Steuerausscheidung.
Hinweis

Im Finanzaufwand dürfen keine privaten Schuldzinsen enthalten sein.

Hypothekarzinsen für private Grundstücke und weitere private Schuldzinsen sind in Schuldzinsen zu deklarieren.

Abschreibungen

Die steuerlich zulässigen Abschreibungssätze sind in der Abschreibungsverordnung (AbV) aufgeführt.

Es ist der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Wertberichtigungen zu deklarieren. Zusätzlich ist anzugeben, welcher Betrag davon auf Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immobilen Sachanlagen entfällt.

Hinweis

Bei mehr als einem Grundstück im Geschäftsvermögen ist mit der Steuererklärung eine Abschreibungstabelle einzureichen, aus der die Abschreibungen pro Grundstück ersichtlich sind.

TaxInfo: Abschreibungen bei Abweichung von Handels- und Steuerbilanz

TaxInfo: Sofortabschreibungen

TaxInfo: Doppelte Abschreibungen auf Neu- und Erweiterungsbauten

TaxInfo: Nachholung von Abschreibungen

TaxInfo: Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Liegenschaften

Betrieblicher Nebenaufwand

Die Angabe des betrieblichen Nebenerfolgs dient ausschliesslich der buchhalterischen Abgrenzung des Kerngeschäfts von den Nebenbereichen. Der betriebliche Nebenerfolg ergibt sich aus dem betrieblichen Nebenertrag abzüglich des betrieblichen Nebenaufwands.

Der betriebliche Nebenaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufwand aus Nebenbetrieben (7010 bis 7019)
- Aufwand Geschäftsliegenschaften
- Liegenschaftsunterhalt (7511)
Der Pauschalabzug ist nicht zulässig; es können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.
- Abgaben, Gebühren, Liegenschaftssteuern (7512)
- Versicherungsprämien (7513)
- Wasser (7514)
- Kehricht, Entsorgung (7515)
- Verwaltungsaufwand (7516)
- Heizung, Beleuchtung (7517)
- übriger Liegenschaftsaufwand (7519)

Merkblatt 5 - Grundstückskosten (PDF, 673 KB, 10 Seiten)

Nicht als Aufwand Geschäftsliegenschaft zu deklarieren:

Hypothekarzinsaufwand (7510)

Diese sind zusammen mit dem Finanzaufwand zu deklarieren.

Abschreibungen und Wertberichtigungen (7518)

Diese sind als Bestandteil des Gesamtbetrages der Abschreibungen des Anlagevermögens (68) zu deklarieren. Zusätzlich sind sie als Bestandteil des Betrages der Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immobilien Sachanlagen (683) anzugeben.

Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand

Die Angabe des betriebsfremden, ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Erfolgs (8) dient ausschliesslich der buchhalterischen Abgrenzung.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

betriebsfremder Erfolg (80)

(betriebsfremder Ertrag minus betriebsfremder Aufwand)

- ausserordentlicher Erfolg (850)
(ausserordentlicher Ertrag minus ausserordentlicher Aufwand)
- einmaliger Erfolg (860)
(einmaliger Ertrag minus einmaliger Aufwand)
- periodenfremder Erfolg (870)
(periodenfremder Ertrag minus periodenfremder Aufwand)

Beispiele für betriebsfremden, ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwand:

- erstmalige Bildung Delkredere
- erstmalige Bildung der privilegierten Reserven auf dem Warenlager
- Ausserordentliche Abschreibungen von Geschäftsfahrzeugen und anderen Vermögenswerten
- Gründungskosten
- Bildung von übrigen steuerlich zulässigen Reserven und Rückstellungen

Steuerbarer Erfolg

Der steuerbare Erfolg entspricht dem Unternehmenserfolg nach Berücksichtigung der Erfolgskorrekturen.

Der Unternehmenserfolg setzt sich zusammen aus dem betrieblichen, dem nebenbetrieblichen und dem ausserordentlichen Erfolg.

Privatanteile

Hat der Geschäftsinhaber oder seine Familie Geschäftsvermögen auch privat genutzt und dies in der Buchhaltung nicht berücksichtigt, ist diese private Nutzung als Privatanteil (Erfolgskorrektur) zu deklarieren. Das gleiche gilt für geschäftliche Aufwendungen, die auch privaten Nutzen haben.

Beispiele für solche Erfolgskorrekturen:

- Privatanteil an Fahrzeug- und Transportaufwand (Autokosten)
TaxInfo: Privatanteil Geschäftsfahrzeug bei selbstständig Erwerbenden.
- Privatanteil an Energie- und Bürotechnik (Heizung, Strom, Internet, Telefon usw.)
- Privatanteil an Löhnen des Geschäftspersonals
- Privatanteil für Versicherungen
- Privatanteil andere Ausgaben
 - Eigenmiete Privatwohnung in Geschäftsliegenschaft
Als Ertrag ist mindestens der Mietwert Kanton zu verbuchen. Eine allfällige Differenz wird als Privatanteil aufgerechnet.
 - Spesen (Reisen, Verpflegung usw.)
 - Beratungsaufwand
TaxInfo: Privatanteil Beratungs- und Anwaltskosten.

Die Privatanteile sind mit dem Marktwert anzugeben. Das heisst, mit jenem Betrag, den der Geschäftsinhaber ausserhalb seines Geschäftes auf dem freien Markt dafür hätte bezahlen müssen. Anstelle des Marktwertes können die von der ESTV im Merkblatt N1. aufgeführten Ansätze verwendet werden.

Korrektur Beiträge Säule 3a

Sind die persönlichen Beiträge des Geschäftsinhabers in die Säule 3a als Aufwand verbucht, sind diese als Erfolgskorrektur anzugeben. Diese Beiträge stellen keinen Geschäftsaufwand dar.

Die als Erfolgskorrektur deklarierten Beiträge an die Säule 3a, welche im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geleistet wurden, werden automatisch als persönlicher Abzug berücksichtigt.

Andere nicht zulässige Aufwendungen

Wurden höhere Abschreibungen, Wertberichtigungen (z.B. Delkredere, privilegierte Warenreserve), Rückstellungen oder Rücklagen getätigt, welche die zulässigen Höchstsätze der Abschreibungsverordnung übersteigen, sind diese als Erfolgskorrekturen anzugeben. Dies gilt auch für direkt über die Erfolgsrechnung verbuchte Neuanschaffungen, für welche Sofortabschreibungen unzulässig sind.

TaxInfo:

Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)

Rückstellungen

Naturalbezüge/Eigenverbrauch

Sind die Naturalbezüge des Geschäftsinhabers und seiner Familie nicht als Ertrag verbucht, sind diese unter Erfolgskorrekturen anzugeben.

Die Naturalbezüge des Geschäftsinhabers und seiner Familie sind mit dem Marktwert anzugeben. Das heisst, mit jenem Betrag, den der Geschäftsinhaber ausserhalb seines Geschäftes auf dem freien Markt dafür hätte bezahlen müssen. Anstelle des Marktwertes können die von der ESTV im Merkblatt N1 aufgeführten Ansätze verwendet werden.

Nicht verbuchte zulässige Abzüge

Steuerlich zulässige Aufwendungen, welche nicht im Geschäftsaufwand enthalten sind, können Sie als Erfolgskorrektur deklarieren. Grundsätzlich werden geschäftsmässig begründete Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt, wenn sie im Geschäftsaufwand verbucht wurden.

Ebenfalls als Erfolgskorrektur zu erfassen sind privilegierte Liquidationsgewinne. Liegen die Voraussetzungen vor, dass anlässlich der Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder einer Erbschaft der Liquidationsgewinn separat besteuert wird, ist dieser Liquidationsgewinn zu deklarieren.

TaxInfo: Besteuerung von Liquidationsgewinnen

Weitere Erfolgskorrekturen

Wurde der Eigenlohn des Geschäftsinhabers oder Eigenkapitalzinsen als Aufwand verbucht, ist dies als Erfolgskorrektur zu deklarieren.

Wurden Zinserträge netto (d.h. nach Abzug der Verrechnungssteuer) verbucht, ist die Verrechnungssteuer als Erfolgskorrektur zu deklarieren. Grundsätzlich sind sämtliche Finanzerträge mit dem Bruttoertrag zu verbuchen.

Korrekturen bei Grundstücksverkäufen

Kantons- und Gemeindesteuern

Wertzuwachsgewinne (Rohgewinne) aus Verkäufen von bernischen Grundstücken des Geschäftsvermögens unterliegen im Kanton Bern der Grundstückgewinnsteuer.

Der Wertzuwachsgewinn ist im Unternehmenserfolg enthalten. Deshalb ist der veranlagte Rohgewinn (Verfügung Grundstückgewinnsteuer) zur Berechnung des steuerbaren Einkommens für die Kantons- und Gemeindesteuer in Abzug zu bringen.

Direkte Bundessteuern

Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens unterliegen bei der direkten Bundessteuer nicht der Grundstückgewinnsteuer. Deshalb ist der veranlagte Rohgewinn nicht in Abzug zu bringen.

Mietwertdifferenz Bund/Kanton

Die Mietwerte von Liegenschaften sind für Bund und Kanton unterschiedlich.

Ist der verbuchte Mietertrag tiefer als der Mietwert Bund, deklarieren Sie die Differenz als Erfolgskorrektur.

Verlustverrechnung

Steuerlich noch nicht berücksichtigte Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der sieben vorangegangenen Geschäftsjahre können abgezogen werden.

Wie werden die steuerlich abziehbaren Verlustüberschüsse berechnet?

Der Verlust eines Geschäftsjahres wird zuerst mit Grundstückgewinnen aus der Veräusserung von Geschäftsliegenschaften verrechnet. Ein verbleibender Verlustüberschuss wird mit übrigem Einkommen verrechnet. Ist danach immer noch ein Überschuss vorhanden, so kann dieser auf die folgenden Steuerperioden vorgetragen werden.

Bei Verlustüberschüssen aus mehreren Geschäftsjahren werden vorab jene Verlustüberschüsse angerechnet, die aus der frühesten Periode stammen.

Aufgrund der unterschiedlichen Berechnung des steuerbaren Erfolgs bei Kanton und Bund werden die Verlustüberschüsse separat berechnet.

TaxInfo: Verlustvortrag bei Selbstständigerwerbenden (Einzelfirmen, Personengesellschaften)

Bilanz

Es sind alle Vermögenswerte des Geschäftsvermögens zu bilanzieren.

Zum Geschäftsvermögen gehören alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen.

Für alle Bilanzpositionen sind die Buchwerte anzugeben.

Hinweis

Sofern in den Ausführungen dieser Wegleitung Buchhaltungspositionen genannt werden, sind diese mit den entsprechenden Ziffern des Schweizer Kontenrahmens KMU ergänzt.

Bei Unklarheiten über die Zusammensetzung einzelner Buchhaltungspositionen gelten die Erläuterungen zum Schweizer Kontenrahmen KMU.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände, die dem Betrieb weniger lang als zwölf Monate dienen, gehören zum Umlaufvermögen.

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Flüssige Mittel und Wertschriften
 - Kasse (1000), Post- und Bankkonten (1010/1020)
 - Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen (106)Massgebend ist der Buchwert am Abschlussstichtag.
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen/Debitoren (110)
Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen, jedoch noch nicht fakturierten Lieferungen und Leistungen. Die Kundenguthaben sind zum Bruttowert (ohne Skonti oder Wertberichtigung) zu deklarieren.
- Delkredere (1109)
Für drohende Verluste auf Forderungen ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig.
TaxInfo: Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere).
- Übrige kurzfristige Forderungen (114)
- Vorräte (120)
Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach Art. 17 AbV.
- Privilegierte Warenreserve
Auf dem Wert des Warenlagers werden 35% als Wertberichtigung zugelassen.
- Unfertige Erzeugnisse (127) / Nicht fakturierte Dienstleistungen (128)
TaxInfo: Angefangene Arbeiten.
- Aktive Rechnungsabgrenzungen (130)

Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören Vermögensgegenstände, die dem Betrieb länger als zwölf Monate dienen.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Finanzanlagen (140)
Darlehen und Anteile an anderen Unternehmen von weniger als 20%
- Beteiligungen (148)
Anteile an anderen Unternehmen von mehr als 20%
- Mobile Sachanlagen (150)
Geschäftsfahrzeuge, Maschinen, Betriebseinrichtungen, Büromöbel, IT usw.
- Immobile Sachanlagen/Grundstücke und Bauten des Geschäftsvermögens (160)
Zum Geschäftsvermögen gehören alle Liegenschaften, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen. Führen Sie nicht für jedes Grundstück im Geschäftsvermögen ein separates Konto, ist der Steuererklärung eine Aufstellung über den Anschaffungspreis, die wertvermehrenden Investitionen, die Abschreibungen und den Buchwert je Grundstück beizulegen.
- Immaterielle Werte (170)
Patente, Know-how, Lizenzen, Rechte, Entwicklungen und der Goodwill.

Fremdkapital

Das Fremdkapital setzt sich wie folgt zusammen:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen/Kreditoren (200)
- Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (210)
- Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten (220)
- Passive Rechnungsabgrenzungen (230)
- Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (240)
Hypotheken auf Geschäftsgrundstücken und langfristige Darlehen
- Übrige langfristige Verbindlichkeiten (250)
- Rückstellungen/Rücklagen (260)
TaxInfo: Rückstellungen.

Hinweis

Nur geschäftliche Schulden sind als Fremdkapital zu deklarieren.

Private Schulden

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem Total aller Vermögenswerte und dem Fremdkapital.

Das für die Besteuerung massgebliche Vermögen ergibt sich aus dem Eigenkapital und den folgenden Korrekturen:

- Die Buchwerte der Grundstücke des Geschäftsvermögens werden durch deren amtlichen Werte ersetzt
- Abzug für Wohnrecht
Deklarieren Sie die Differenz zum amtlichen Wert, die aufgrund einer Wohnrechtsbelastung besteht.

Land- und Forstwirtschaft

Als selbstständig erwerbstätige Personen in der Land- und Forstwirtschaft gelten Personen, die unter eigenem Namen, auf eigene Rechnung arbeiten sowie in unabhängiger Stellung sind und das wirtschaftliche Risiko tragen.

Steuerbar sind alle im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit in der Land- oder Forstwirtschaft erzielten Einkünfte.

Massgebend sind alle Einkünfte des Geschäftsjahres, welches im Steuerjahr abgeschlossen wird.

Hinweis

Betriebsgemeinschaften mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. In dieser Steuererklärung sind die Anteile der beteiligten Personen aufgeführt. Diese sind in Ihre Steuererklärung zu übertragen.

Allgemeine Angaben

Machen Sie Angaben zum im Steuerjahr erfolgten Geschäftsabschluss, insbesondere zur Art der Buchhaltung.

Datum des Geschäftsabschlusses

Steuerpflichtige Personen mit selbstständiger Erwerbstätigkeit müssen in jedem Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss erstellen.

Der Zeitraum, für welchen der Geschäftsabschluss erstellt wird, ist das Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr muss nicht dem Kalenderjahr entsprechen.

In folgenden Fällen ist immer ein Geschäftsabschluss zu erstellen:

- bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit
- beim Wegzug ins Ausland
- im Todesfall

Hinweis

Haben Sie Ihre selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem 30. September aufgenommen, müssen Sie erst im folgenden Kalenderjahr einen Geschäftsabschluss erstellen.

Art der Buchhaltung

Führen Sie eine kaufmännische Buchhaltung?

Legen Sie Ihrer Steuererklärung die unterzeichnete Jahresrechnung des Geschäftsjahres bei, welches im Steuerjahr abgeschlossen wurde. Die Erstellung der Jahresrechnung ist gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts vorzunehmen (Art. 957 ff. OR). Die Jahresrechnung muss Folgendes beinhalten:

- Bilanz
- Erfolgsrechnung
- Anhang (sofern gesetzlich erforderlich)

Führen Sie eine vereinfachte Buchhaltung?

(< CHF 500'000 Umsatz)

Legen Sie Ihrer Steuererklärung eine Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen des Geschäftsjahres bei, welches im Steuerjahr abgeschlossen wurde.

Die Aufstellung muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Alle Einnahmen und Ausgaben sind fortlaufend, lückenlos und wahrheitsgetreu zu erfassen. Auch die Namen der Leistenden und der Empfänger sind anzugeben. Jeder Eintrag hat sich auf einen Beleg zu stützen.
- Bei den Ausgaben ist immer der Zahlungsgrund zu vermerken (Miete, Löhne, Art der angeschafften Objekte usw.).
- Der Buchsaldo des Kassenbuches ist dem Umfang des Kassenverkehrs entsprechend periodisch, mindestens aber monatlich, mit dem Bargeldbestand abzustimmen.
- Das Inventar über die Vorräte (zugekaufte und selbstproduzierte Vorräte sowie Vorräte zum Verkauf) muss detaillierte Angaben über die Menge und die Werte (Anschaffungs- bzw. Marktpreise, falls diese niedriger sind) enthalten. Das Vieh ist zum Einheitswert zu erfassen.
- Das Verzeichnis der Aktiven und Passiven muss die für eine zuverlässige Überprüfung notwendigen Angaben enthalten. Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Debitoren) und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kreditoren) sind einzeln mit Forderungs-/Schuldbetrag, Name und Adresse des Schuldners bzw. Gläubigers anzugeben. Die Angabe von Globalbeträgen genügt nicht.

Die Aufzeichnungen können schriftlich oder elektronisch geführt werden.

Aufbewahrungspflicht

Die Jahresrechnung bzw. die Aufstellung über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen sind während zehn Jahren aufzubewahren. Diese Aufbewahrungspflicht gilt ebenfalls für alle Buchungsbelege und Aufzeichnungen, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.

TaxInfo: [Aufbewahrungspflicht](#)

Bezeichnung des Landwirtschaftsbetriebes

Geben Sie die offizielle oder die von Ihnen im Geschäftsleben verwendete Bezeichnung des Landwirtschafts- oder Forstbetriebs an.

Ertrag

Hinweis

Sofern in den Ausführungen dieser Wegleitung Buchhaltungspositionen genannt werden, sind diese mit den entsprechenden Ziffern des Kontenrahmens «KMU-Landwirtschaft» ergänzt.

Landwirtschaftlicher Betriebsertrag

Der betriebliche Ertrag aus Lieferungen und Leistungen (3) ist das Ergebnis aller Lieferungen und Leistungen, die ein Unternehmen in Erfüllung seines Betriebszweckes erwirtschaftet.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Ertrag Hauptprodukte Acker- und Futterbau, Gemüsebau, Dauerkulturen und Nebenerträge Pflanzenbau
- Ertrag Tierhaltung
- Ertrag Verarbeitungsprodukte (35)
- Eigenleistungen (37)
- Eigenverbrauch/Naturalbezüge aus dem eigenen Betrieb (37)
- Die Naturalbezüge des Betriebsinhabers und seiner Familie sind zum Marktwert zu bewerten. Das heisst, zu jenem Betrag, den die steuerpflichtige Person ausserhalb ihres Betriebes auf dem freien Markt dafür hätte bezahlen müssen. Anstelle des Marktwertes können die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Merkblatt NL1
- aufgeführten Ansätze verwendet werden.
- Direktzahlungen (38)
- Erlösminderungen (369)
- Bestandesänderungen Vorräte (390)
- Bestandesänderung Tierhaltung (3914)

Finanzertrag

Der Finanzertrag (695) setzt sich wie folgt zusammen:

- Zinsen aus Bankguthaben des Geschäftsvermögens
- Ertrag aus Wertschriften, Beteiligungen und Finanzanlagen des Geschäftsvermögens

Sämtliche Erträge sind mit dem Bruttoertrag (d. h. vor Abzug der Verrechnungssteuer) zu verbuchen. Die Verrechnungssteuer ist anschliessend über das Konto «Verrechnungssteuer» (1176) zu verbuchen.

Hinweis

Sämtliche Finanzerträge sind ebenfalls als Erträge aus Vermögenswerte/Wertschriften zu deklarieren. Dabei ist anzugeben, dass sie aus Geschäftsvermögen stammen.

Betrieblicher Nebenertrag

Die Angabe des betrieblichen Nebenerfolgs dient ausschliesslich der buchhalterischen Abgrenzung des Kerngeschäfts von den Nebenbereichen. Der betriebliche Nebenerfolg ergibt sich aus dem betrieblichen Nebenertrag abzüglich des betrieblichen Nebenaufwands.

Der betriebliche Nebenertrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Erträge aus Nebenbetrieben (700)
- Erträge aus Geschäftsliegenschaften (75)
 - Eigenmietwert Privatwohnung in Geschäftsliegenschaft. Als Ertrag ist mindestens der Mietwert Kanton zu verbuchen. Tiefere Beträge werden als Privatanteil aufgerechnet.
 - Miet- und Pachtzinseinnahmen aus Geschäftsliegenschaften
- Erträge aus betrieblichen Nebenaktivitäten (71)
 - Maschinenvermietung
 - Arbeiten für Dritte

Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Ertrag

Die Angabe des betriebsfremden, ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Erfolgs (8) dient ausschliesslich der buchhalterischen Abgrenzung.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- betriebsfremder Erfolg (80)
(betriebsfremder Ertrag minus betriebsfremder Aufwand)
- ausserordentlicher Erfolg (85)
(ausserordentlicher Ertrag minus ausserordentlicher Aufwand)
- einmaliger Erfolg (86)
(einmaliger Ertrag minus einmaliger Aufwand)
- periodenfremder Erfolg (87)
(periodenfremder Ertrag minus periodenfremder Aufwand)

Beispiele für betriebsfremden, ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Ertrag:

- Ertrag aus dem Verkauf einer Geschäftsliegenschaft
- Ertrag aus dem Verkauf von Geschäftsfahrzeugen und anderen Vermögenswerten
- Auflösung von Reserven und Rückstellungen

Aufwand

Es ist zwischen steuerlich abzugsfähigem und nicht abzugsfähigem Aufwand zu unterscheiden:

Abzugsfähiger Aufwand

- sämtliche geschäftsmässig begründeten Aufwendungen

Nicht abzugsfähiger Aufwand

- Zinsaufwand für das eigene Kapital
- Aufwendungen für die Anschaffung oder Verbesserung von Anlagevermögen
- Kosten des Unterhalts des Geschäftsinhabers und seiner Familie (Haushaltskosten, z.B. Miete oder Löhne für Hausangestellte)
- Ausgaben zur Schuldentilgung
- Steueraufwand des Geschäftsinhabers für Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Grundstücksgewinnsteuern

Hinweis

Sofern in den Ausführungen dieser Wegleitung Buchhaltungspositionen genannt werden, sind diese mit den entsprechenden Ziffern des Kontenrahmens «KMU-Landwirtschaft» ergänzt.

Direktaufwand

Der Aufwand für Material, Waren, Vieh und Drittleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufwand pflanzenbauliche Produktion (40)
- Aufwand Tierhaltung und Tierkäufe (44)
- Aufwand für Material Verarbeitungsprodukte (45)
- Aufwand für Drittleistungen/Dienstleistungen (464)
- Bestandesänderungen, Material- und Warenverluste (48)
- Aufwandminderungen (49)
(z. B. Rabatte, Rückerstattungen)

Personalaufwand

Der Personalaufwand ist die Gesamtheit aller an die Arbeitnehmer und den Geschäftsinhaber und seine Familie entrichteten Entschädigungen.

Der Personalaufwand (5) setzt sich wie folgt zusammen:

Leistungen an Arbeitnehmer

- Löhne, Zulagen, Erfolgs- und Treueprämien
TaxInfo: Lohnausweis Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers
- Dienstatersgeschenk
- alle obligatorischen und freiwilligen Sozialversicherungsabgaben (57),
 - AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge,
 - Beitragszahlungen an die berufliche Vorsorge,
 - Beiträge an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung

Naturalleistungen

Die Naturalleistungen an die Arbeitnehmer sind mindestens mit den Selbstkosten zu verbuchen. Anstelle der Selbstkosten können die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Merkblatt NL1 aufgeführten Ansätze verwendet werden.

Leistungen an Geschäftsinhaber

- AHV-, IV-, EO-, ALV- und FAK-Beiträge
- Beiträge an die Unfall- und Krankentaggeldversicherung
- Beiträge an die berufliche Vorsorge
Gehört der Geschäftsinhaber der Personalvorsorgeeinrichtung als Begünstigter an, so kann er von dem für ihn entrichteten Betrag den gleichen Anteil als geschäftsmässig begründeten Aufwand verbuchen, den er für seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leistet.
TaxInfo: Persönliche Beiträge von selbstständig Erwerbstätigen an die 2. Säule

Hinweis

Mitarbeit der Ehefrau oder des Ehemannes im Gewerbebetrieb des Anderen

Bezieht der Ehegatte einen Lohn (Lohnausweis), gilt er als Arbeitnehmer. Nur in diesem Fall können für ihn Beiträge an die Sozialversicherungen geleistet werden.

Sonstiger Betriebsaufwand

Der sonstige Betriebsaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Miete oder Pacht für betriebliche Gebäude, Parzellen, Geschäftsräume (60)
- Unterhalt gepachtete Geschäftsimmobilien (605)
- Unterhalt, Reparaturen, Ersatz, Leasingaufwand mobile Sachanlagen (61) (Maschinen, Produktions-einrichtungen, Geräte)
- Fahrzeug- und Transportaufwand (62)
- inkl. Versicherungen und Steuern
- Sachversicherungen, Abgaben, Gebühren und Bewilligungen (63)
- Energie- und Entsorgungsaufwand (64)
- Kosten für Strom, Wasser, Fernwärme und Entsorgung von Abwasser, Abfällen, Kehricht
- Verwaltungs- und Informatikaufwand (65)
Kosten für die Verwaltungstätigkeit und Administration des Geschäfts (Telefon, Internet, Porti, Fotokopien, Büromaterial, Buchführung, Beratung)
- Werbeaufwand (66)
Kosten für Werbung, Kundenbetreuung
- sonstiger betrieblicher Aufwand und Privatanteile (679)

Finanzaufwand

Der **Finanzaufwand (690)** setzt sich wie folgt zusammen:

- Schuldzinsen für kurzfristiges Fremdkapital
- Schuldzinsen für langfristiges Fremdkapital
- Bankspesen

Zuzüglich zum Finanzaufwand zu deklarieren sind die Hypothekarzinsen (7510) für Liegenschaften des Geschäftsvermögens.

Ihre Angaben nutzt die Steuerverwaltung für die Schuldzinsenverteilung bei der Steuerausscheidung.

Hinweis

Im Finanzaufwand dürfen keine privaten Schuldzinsen enthalten sein.

Hypothekarzinsen für private Grundstücke und weitere private Schuldzinsen sind als Schuldzinsen zu deklarieren.

Abschreibungen

Die steuerlich zulässigen Abschreibungssätze sind in der Abschreibungsverordnung (AbV) aufgeführt.

Es ist der Gesamtbetrag der Abschreibungen und Wertberichtigungen zu deklarieren. Zusätzlich ist anzugeben, welcher Betrag davon auf Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immobilen Sachanlagen entfällt.

Hinweis

Bei mehr als einem Grundstück im Geschäftsvermögen ist mit der Steuererklärung eine Abschreibungstabelle einzureichen, aus der die Abschreibungen pro Grundstück ersichtlich sind.

TaxInfo:

- Abschreibungen bei Abweichung von Handels- und Steuerbilanz
- Sofortabschreibungen
- Doppelte Abschreibungen auf Neu- und Erweiterungsbauten
- Nachholung von Abschreibungen
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Liegenschaften

Betrieblicher Nebenaufwand

Die Angabe des betrieblichen Nebenerfolgs dient ausschliesslich der buchhalterischen Abgrenzung des Kerngeschäfts von den Nebenbereichen. Der betriebliche Nebenerfolg ergibt sich aus dem betrieblichen Nebenertrag abzüglich des betrieblichen Nebenaufwands.

Der betriebliche Nebenaufwand setzt sich wie folgt zusammen:

- Aufwand aus Nebenbetrieben (7010 bis 7019)
- Aufwand Geschäftsliegenschaften
 - Liegenschaftsunterhalt (7511)
 - Der Pauschalabzug ist nicht zulässig; es können nur die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden.
 - Abgaben, Gebühren, Liegenschaftssteuern (7512)
 - Versicherungsprämien (7513)
 - Wasser (7514)
 - Kehrrecht, Entsorgung (7515)
 - Verwaltungsaufwand (7516)
 - Heizung, Beleuchtung (7517)
 - übriger Liegenschaftsaufwand (7519)
- Aufwand aus betrieblichen Nebenaktivitäten (71)
 - Maschinenvermietung
 - Arbeiten für Dritte

Merkblatt 5: Grundstückskosten (PDF, 673 KB, 10 Seiten)

Nicht als Aufwand Geschäftsliegenschaft zu deklarieren:

Hypothekarzinsaufwand (7510)

Diese sind zusammen mit dem Finanzaufwand zu deklarieren.

Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Geschäftsliegenschaften (7518)

Diese sind als Bestandteil des Gesamtbetrages der Abschreibungen des Anlagevermögens (68) zu deklarieren. Zusätzlich sind sie als Bestandteil des Betrages der Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immobilien Sachanlagen (683) anzugeben.

Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand

Die Angabe des betriebsfremden, ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Erfolgs (8) dient ausschliesslich der buchhalterischen Abgrenzung.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- betriebsfremder Erfolg (80)
(betriebsfremder Ertrag minus betriebsfremder Aufwand)
- ausserordentlicher Erfolg (85)
(ausserordentlicher Ertrag minus ausserordentlicher Aufwand)
- einmaliger Erfolg (86)
(einmaliger Ertrag minus einmaliger Aufwand)
- periodenfremder Erfolg (87)
(periodenfremder Ertrag minus periodenfremder Aufwand)

Beispiele für betriebsfremden, ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Aufwand:

- erstmalige Bildung der privilegierten Reserven auf dem Warenlager
- Bildung von übrigen steuerlich zulässigen Reserven und Rückstellungen
- Ausserordentliche Abschreibungen von Geschäftsfahrzeugen und anderen Vermögenswerten

Steuerbarer Erfolg

Der steuerbare Erfolg entspricht dem Unternehmenserfolg nach Berücksichtigung der Erfolgskorrekturen. Der Unternehmenserfolg setzt sich zusammen aus dem betrieblichen, dem nebenbetrieblichen und dem ausserordentlichen Erfolg.

Privatanteile

Hat der Geschäftsinhaber oder seine Familie Geschäftsvermögen auch privat genutzt, ist diese private Nutzung als Privatanteil in der Buchhaltung zu verbuchen. Wurde diese Verbuchung unterlassen, sind die Privatanteile als Erfolgskorrektur zu deklarieren. Das gleiche gilt für geschäftliche Aufwendungen, die auch privaten Nutzen haben.

Beispiele:

- Privatanteil an Fahrzeug- und Transportaufwand (Autokosten) TaxInfo: Privatanteil Geschäftsfahrzeug bei selbstständig Erwerbenden
- Privatanteil an Energie- und Bürotechnik (Heizung, Strom, Internet, Telefon usw.)
- Privatanteil an Löhnen des Geschäftspersonals
- Privatanteil für Versicherungen TaxInfo: Privatanteil Versicherungsprämien bei Einzelunternehmen bzw. land- und forstwirtschaftlichem Betrieb
- Privatanteil andere Ausgaben
 - Eigenmiete Privatwohnung in Geschäftsliegenschaft
Als Ertrag ist mindestens der Mietwert Kanton zu verbuchen. Eine allfällige Differenz wird als Privatanteil aufgerechnet.
- Privatanteil privat genutztes Pferd
Pro Pferd sind pro Geschäftsjahr mindestens CHF 3'000 auszuscheiden. Wenn andere Kosten als Heu, Stroh und Wasser als Aufwand verbucht wurden, sind mindestens CHF 5'500 auszuscheiden.
- Die Privatanteile sind mit dem Marktwert anzugeben. Das heisst, mit jenem Betrag, den der Geschäftsinhaber ausserhalb seines Geschäftes auf dem freien Markt dafür hätte bezahlen müssen. Anstelle des Marktwertes können die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Merkblatt NL1 aufgeführten Ansätze verwendet werden.

Korrektur Beiträge Säule 3a

Sind die persönlichen Beiträge des Geschäftsinhabers in die Säule 3a als Aufwand verbucht, sind diese als Erfolgskorrektur anzugeben. Diese Beiträge stellen keinen Geschäftsaufwand dar.

Die als Erfolgskorrektur deklarierten Beiträge an die Säule 3a, welche im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geleistet wurden, werden automatisch als persönlicher Abzug berücksichtigt.

Andere nicht zulässige Aufwendungen

Wurden höhere Abschreibungen, Wertberichtigungen (z. B. Delkredere, privilegierte Warenreserve), Rückstellungen oder Rücklagen getätigt, welche die zulässigen Höchstsätze der Abschreibungsverordnung übersteigen, sind diese als Erfolgskorrekturen anzugeben. Dies gilt auch für direkt über die Erfolgsrechnung verbuchte Neuanschaffungen, für welche Sofortabschreibungen unzulässig sind.

TaxInfo:

Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)

Rückstellungen

Naturalbezüge/Eigenverbrauch

Sind die Naturalbezüge des Geschäftsinhabers und seiner Familie nicht als Ertrag verbucht, sind diese unter Erfolgskorrekturen anzugeben.

Die Naturalbezüge des Geschäftsinhabers und seiner Familie sind mit dem Marktwert anzugeben. Das heisst, mit jenem Betrag, den der Geschäftsinhaber ausserhalb seines Geschäftes auf dem freien Markt dafür hätte bezahlen müssen. Anstelle des Marktwertes können die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung im Merkblatt NL1 aufgeführten Ansätze verwendet werden.

Nicht verbuchte zulässige Abzüge

Steuerlich zulässige Aufwendungen, welche nicht im Geschäftsaufwand enthalten sind, können Sie als Erfolgskorrektur deklarieren. Grundsätzlich werden geschäftsmässig begründete Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt, wenn sie im Geschäftsaufwand verbucht wurden.

Ebenfalls als Erfolgskorrektur zu erfassen sind **privilegierte Liquidationsgewinne**. Liegen die Voraussetzungen vor, dass anlässlich der Aufgabe einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder einer Erbschaft der Liquidationsgewinn separat besteuert wird, ist dieser Liquidationsgewinn zu deklarieren.

TaxInfo:

Besteuerung von Liquidationsgewinnen

Hofübergabe Landwirtschaft – Realisationszeitpunkt

Weitere Erfolgskorrekturen

Wurde der Eigenlohn des Geschäftsinhabers oder Eigenkapitalzinsen als Aufwand verbucht, ist dies als Erfolgskorrektur zu deklarieren.

Grundsätzlich sind sämtliche Finanzerträge mit dem Bruttoertrag zu verbuchen. Wurden Zinserträge netto (d.h. nach Abzug der Verrechnungssteuer) verbucht, ist die Verrechnungssteuer als Erfolgskorrektur zu deklarieren.

Korrekturen bei Grundstücksverkäufen

Kantons- und Gemeindesteuern

Wertzuwachsgewinne (Rohgewinne) aus Verkäufen von bernischen Grundstücken des Geschäftsvermögens unterliegen im Kanton Bern der Grundstückgewinnsteuer.

Der Wertzuwachsgewinn ist im Unternehmenserfolg enthalten. Deshalb ist der veranlagte Rohgewinn (Verfügung Grundstückgewinnsteuer) zur Berechnung des steuerbaren Einkommens für die Kantons- und Gemeindesteuer in Abzug zu bringen.

Direkte Bundessteuern

Gewinne aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken unterliegen nur bis zur Höhe der Anlagekosten der direkten Bundessteuer.

Gewinne aus der Veräusserung von nicht land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Geschäftsvermögens unterliegen vollumfänglich der direkten Bundessteuer. Der Wertzuwachsgewinn ist deshalb als Erfolgskorrektur zu erfassen.

TaxInfo: Hofübergabe Landwirtschaft (Abgrenzung zur Grundstückgewinnsteuer bzw. Einkommens- und Vermögenssteuer)

Differenz Steuerbilanz Bund/Kanton

Mietwertdifferenz

Die Mietwerte von Liegenschaften sind für Bund und Kanton unterschiedlich.

Ist der verbuchte Mietertrag tiefer als der Mietwert Bund, deklarieren Sie die Differenz als Erfolgskorrektur.

Erfolgskorrekturen unterschiedlicher Steuerbilanzen

z. B. Grundstücksverkäufe: Gewinne aus der Veräusserung von nicht land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken des Geschäftsvermögens unterliegen vollumfänglich der direkten Bundessteuer. Der Wertzuwachsge Gewinn ist deshalb als Erfolgskorrektur zu erfassen.

Verlustverrechnung

Steuerlich noch nicht berücksichtigte Verluste aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der sieben vorangegangenen Geschäftsjahre können abgezogen werden.

Wie werden die steuerlich abziehbaren Verlustüberschüsse berechnet?

Der Verlust eines Geschäftsjahres wird zuerst mit Grundstücksgewinnen aus der Veräusserung von Geschäftsliegenschaften verrechnet. Ein verbleibender Verlustüberschuss wird mit übrigem Einkommen verrechnet. Ist danach immer noch ein Überschuss vorhanden, so kann dieser auf die folgenden Steuerperioden vorgetragen werden.

Bei Verlustüberschüssen aus mehreren Geschäftsjahren werden vorab jene Verlustüberschüsse angerechnet, die aus der frühesten Periode stammen.

Aufgrund der unterschiedlichen Berechnung des steuerbaren Erfolgs bei Kanton und Bund werden die Verlustüberschüsse separat berechnet.

TaxInfo: Verlustvortrag bei Selbstständigerwerbenden (Einzelfirmen, Personengesellschaften)

Bilanz

Es sind alle Vermögenswerte des Geschäftsvermögens zu bilanzieren.

Zum Geschäftsvermögen gehören alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen.

Für alle Bilanzpositionen sind die Buchwerte anzugeben.

Hinweis

Sofern in den Ausführungen dieser Wegleitung Buchhaltungspositionen genannt werden, sind diese mit den entsprechenden Ziffern des Kontenrahmens «KMU-Landwirtschaft» ergänzt.

Umlaufvermögen

Vermögensgegenstände, die dem Betrieb weniger lang als zwölf Monate dienen, gehören zum Umlaufvermögen.

Das Umlaufvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Flüssige Mittel und Wertschriften
 - Kasse (1000), Post- und Bankkonten (1010/1020)
 - Wertschriften und sonstige Kapitalanlagen (106)
Massgebend ist der Buchwert am Abschlussstichtag.
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (110) / Debitoren
Zu den Kundenguthaben gehören auch die abgeschlossenen, jedoch noch nicht fakturierten Lieferungen und Leistungen. Die Kundenguthaben sind zum Bruttowert (ohne Skonti oder Wertberichtigung) zu deklarieren.
- Delkredere (1109)
Für drohende Verluste auf Forderungen ist eine Wertberichtigung (Delkredere) zulässig.
TaxInfo: Wertberichtigungen auf Forderungen (Delkredere)
- Übrige kurzfristige Forderungen (114)
- Vorräte (120)
Dazu gehören selbstproduzierte, zugekaufte und für den Verkauf bestimmte Vorräte. Die Bewertung der Vorräte erfolgt nach Art. 17 AbV.
- Privilegierte Warenreserve
Auf dem Wert des Warenlagers werden 35 % als Wertberichtigung zugelassen.
- Unfertige Erzeugnisse (127) / Nicht fakturierte Dienstleistungen (128)
TaxInfo: Angefangene Arbeiten
- Aktive Rechnungsabgrenzungen (130)
- Tiere (129)
Der Viehbestand ist gemäss Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft im Umlaufvermögen zu bilanzieren. In der Steuererklärung darf der Viehbestand auch im Anlagevermögen erfasst werden. Die Tiere sind mit den Einheitswerten anzugeben. Bestimmung des Einheitswertes: Viehwerttabelle der SSK

Anlagevermögen

Zum Anlagevermögen gehören Vermögensgegenstände, die dem Betrieb länger als zwölf Monate dienen.

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

- Tiere (129)
Der Viehbestand ist gemäss Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft im Umlaufvermögen zu bilanzieren.
In der Steuererklärung darf der Viehbestand auch im Anlagevermögen erfasst werden.
Die Tiere sind mit den Einheitswerten anzugeben.
Bestimmung des Einheitswertes: Viehwerttabelle der SSK
- Finanzanlagen (140)
Darlehen und Anteile an anderen Unternehmen von weniger als 20%
- Beteiligungen (148)
Anteile an anderen Unternehmen von mehr als 20%
- Mobile Sachanlagen (150)
Geschäftsfahrzeuge, Maschinen, Betriebseinrichtungen, Büromöbel, IT usw.
- Immoblie Sachanlagen (160)
 - Geschäftsliegenschaften, Ökonomiegebäude, Leichtbauten, Lagergebäude, feste Einrichtungen und Installationen, Dauerkulturen, Boden, Meliorationen, Kuhrechte usw.
Führen Sie nicht für jedes Grundstück im Geschäftsvermögen ein separates Konto, ist der Steuererklärung eine Aufstellung über den Anschaffungspreis, die wertvermehrenden Investitionen, die Abschreibungen und den Buchwert je Grundstück beizulegen.
- Immaterielle Werte (170)
Lieferrechte, Know-how, Lizenzen, Rechte, Entwicklungen und der Goodwill.

Fremdkapital

Das Fremdkapital setzt sich wie folgt zusammen:

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (200) / Kreditoren
- Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (210)
- Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten (220)
- Passive Rechnungsabgrenzungen (230)
- Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten (240)
Hypotheken auf Geschäftsgrundstücken und langfristige Darlehen
- Übrige langfristige Verbindlichkeiten (250)
- Rückstellungen/Rücklagen (260)
TaxInfo: Rückstellungen

Hinweis

Nur geschäftliche Schulden sind als Fremdkapital zu deklarieren.
Private Schulden

Eigenkapital

Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen dem Total aller Vermögenswerte und dem Fremdkapital. Das für die Besteuerung massgebliche Vermögen ergibt sich aus dem Eigenkapital und den folgenden Korrekturen:

- Die Buchwerte der Grundstücke des Geschäftsvermögens werden durch deren amtliche Werte ersetzt
- Abzug für Wohnrecht
Deklarieren Sie die Differenz zum amtlichen Wert, die aufgrund einer Wohnrechtsbelastung besteht als Bilanzkorrektur.

Hinweis

Sind in der Buchhaltung private Grundstücke enthalten, muss deren Buchwert eliminiert werden. Diese Grundstücke sind als Grundstücke/Liegenschaften im Privatvermögen zu deklarieren.

Personengesellschaften

Waren Sie im Steuerjahr an einer Kollektiv-, Kommandit- oder einfachen Gesellschaft beteiligt?

Deklarieren Sie Ihren Anteil am Einkommen und Vermögen dieser Gesellschaft in Ihrer persönlichen Steuererklärung. Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind Ihre Anteile daran ebenfalls in der eigenen Steuererklärung geltend zu machen.

Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Diese Steuererklärung wird vom Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen.

Bei ausserkantonalen Kollektiv-, Kommandit- und einfachen Gesellschaften (Sitz ausserhalb des Kantons Bern) sind ebenfalls die Anteile der einzelnen Beteiligten zu bestimmen. Deklarieren Sie Ihren Anteil am Einkommen und Vermögen dieser Gesellschaft in Ihrer persönlichen Steuererklärung. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Kollektiv-, Kommandit- und einfache Gesellschaften (PDF, 138 KB, 1 Seite)

Baugesellschaften und Konsortien

Waren Sie im Steuerjahr an einer Baugesellschaft oder einem Konsortium beteiligt?

Deklarieren Sie Ihren Anteil am Einkommen und Vermögen dieser Gesellschaft in Ihrer persönlichen Steuererklärung. Bestehen aus den Vorjahren noch nicht verrechnete Verluste, sind Ihre Anteile daran ebenfalls in der eigenen Steuererklärung geltend zu machen.

Baugesellschaften oder Konsortien mit Sitz im Kanton Bern erhalten eine eigene Steuererklärung. Diese Steuererklärung wird vom Vertreter der Gesellschaft ausgefüllt. Es ist Aufgabe dieser Person, die Steuererklärung bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern einzureichen und gleichzeitig allen Beteiligten eine Kopie der Steuererklärung zukommen zu lassen. Anschliessend haben die einzelnen Beteiligten den Übertrag in die eigene Steuererklärung vorzunehmen.

Bei ausserkantonalen Baugesellschaften oder Konsortien (Sitz ausserhalb des Kanton Bern) sind ebenfalls die Anteile der einzelnen Beteiligten zu bestimmen. Deklarieren Sie Ihren Anteil am Einkommen und Vermögen dieser Gesellschaft in Ihrer persönlichen Steuererklärung. Beizulegen ist eine Kopie der Jahresrechnung.

[Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Baugesellschaften und Konsortien](#) (PDF, 176 KB, 2 Seiten)

Verschiedene Einkünfte

Renten, Pensionen, Waisenrenten

AHV-, IV- und Waisenrenten

Geben Sie die Renten der AHV-Ausgleichskasse und der Invalidenversicherung inklusive Hinterlassenenrenten für die Ehefrau, den Ehemann und die Kinder an. Geben Sie nur Zahlungen für das aktuelle Jahr an. Haben Sie Rentennachzahlungen für Vorjahre erhalten, deklarieren Sie diese unter «Weitere steuerbare Einkünfte».

Wie werden die Renten besteuert?

TaxInfo: AHV-Renten

TaxInfo: Kinder- und Waisenrenten

Hinweis

Die Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen sind steuerfrei.

Nicht steuerbare Einkünfte

Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge

Zu deklarieren sind Altersrenten, Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten (Witwen- oder Witwerrenten, Halbweisen- und Waisenrenten), Überbrückungsrenten und andere Renten, die Sie von einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung erhalten haben.

Wie werden die Renten (Pensionen) besteuert?

TaxInfo: Berufliche Vorsorge (Leistungen)

Reduzierte Besteuerung bei der direkten Bundessteuer

Die von der Vorsorgeeinrichtung ausgerichtete Rente wird beim Kanton zu 100 % besteuert.

Bei der direkten Bundessteuer werden die Renten unter bestimmten Voraussetzungen nur zu 80 % besteuert.

Wann wird Ihre Rente (Pension) bei der direkten Bundesteuer zu 80 % besteuert?

Wenn Sie die Rente (Pension) bereits vor dem 1. Januar 1987 erhalten haben

Wenn Sie die Rente (Pension) bereits vor dem 1. Januar 2002 erhalten haben und Sie bereits vor dem 1. Januar 1987 einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren

TaxInfo: Berufliche Vorsorge – Renten

SUVA-Renten und andere Unfallrenten aus Arbeitsverhältnis

Zu deklarieren sind nur Invalidenrenten, Hinterlassenenrenten (Witwen- oder Witwerrenten, Halbwaisen- und Waisenrenten), die Sie von der SUVA oder von einem anderen Leistungsträger der obligatorischen Unfallversicherung erhalten haben. Die Renten werden zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100 % besteuert.

Andere Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung wie Taggelder oder Entschädigung für Integritätsschäden sind an folgender Stelle anzugeben:

- Taggelder als Entschädigungen Erwerbsausfall
- Integritätsentschädigungen als Nicht steuerbare Einkünfte

Renten aus gebundener Vorsorge (Säule 3a)

Zu deklarieren sind Renten, die Sie aufgrund einer gebundenen Vorsorgeversicherung von einer Versicherung erhalten haben.

Wie werden die Renten besteuert?

Die Rente wird beim Kanton und Bund zu 100 % besteuert.

Renten aus Haftpflicht/privater Unfallversicherung

Zu deklarieren sind Renten, die Sie aufgrund eines Haftpflichtfalles oder aus einer privaten Unfallversicherung erhalten haben.

Wie werden die Renten besteuert?

Die Rente wird beim Kanton und Bund zu 100 % besteuert.

TaxInfo: Renten aus Haftpflicht und privater Unfallversicherung

Leibrenten

Geben Sie Leibrenten an, die Sie aus Lebensversicherungen der freiwilligen Selbstvorsorge (Säule 3b) oder aus Verpfändung erhalten haben.

Wie werden die Renten besteuert?

Geben Sie 100 % des Rentenbetrages an, den Sie erhalten haben. Es werden jedoch nur 40 % des Rentenbetrages zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert. Der besteuerte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

TaxInfo: Renten aus Lebensversicherung inkl. Leibrente

Renten aus Risikoversicherung

Geben Sie Renten an, die Sie aus privaten Risikoversicherungen erhalten haben. Solche Renten sind beispielsweise:

Erwerbsunfähigkeits- oder Invalidenrenten, die nicht von der IV oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) oder der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) ausgerichtet werden

Rente aus einer Überlebensrentenversicherung

Wie werden die Renten besteuert?

Die Renten werden zu 100 % zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert.

TaxInfo: Renten aus Lebensversicherung inkl. Leibrente

Renten aus Militärversicherung

Zu deklarieren sind nur Renten der Militärversicherung, die nach dem 31.12.1993 zu laufen begonnen haben.

Wie werden die Renten besteuert?

Die Rente wird beim Kanton und Bund zu 100 % zusammen mit den übrigen Einkünften besteuert.

Renten der Militärversicherung sind steuerfrei, wenn sie vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben. Sie sind deshalb zu erfassen als nicht steuerbare Einkünfte.

Ausländische Renten und Pensionen

Beziehen Sie Ruhegehälter und Renten aus ausländischen Vorsorgeeinrichtungen oder Leistungen aus ausländischen Sozialversicherungen, sind diese Einkünfte grundsätzlich in der Schweiz steuerbar. Geben Sie ausländische Sozialversicherungsrenten oder -leistungen als AHV-, IV- und Waisenrenten an. Renten aus ausländischen Vorsorgeeinrichtungen deklarieren Sie als Renten (Pensionen) aus beruflicher Vorsorge.

Ausnahme

Beziehen Sie Ruhegehälter oder Renten aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses im Ausland, können diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung ausgenommen sein. Sie werden nur für die Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigt. Solche Ruhegehälter oder Renten deklarieren Sie unter Nicht steuerbare Einkünfte.

Entschädigungen Erwerbsausfall

Was sind Erwerbsausfallentschädigungen?

- Erhaltene Leistungen aus Arbeitslosenversicherung wie Taggelder, Entschädigungen für Kurzarbeit, Insolvenzenschädigungen, Lohnfortzahlungen während der Ausbildungszeit
- Erhaltene Leistungen für Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst oder Mutterschaftsentschädigungen (EO)
- Taggelder aus Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung
(abzüglich Kostenübernahmen für Heilbehandlungen, Hilfsmittel, Sachschäden usw.)

Wie sind die Leistungen anzugeben?

Hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Leistungen ausbezahlt, sind diese im Lohnausweis enthalten. Sie haben diese Leistung bereits deklariert, indem Sie Ihr Erwerbseinkommen gemäss Lohnausweis angegeben haben.

Es müssen nur Erwerbsausfallentschädigungen angegeben werden, welche nicht vom Arbeitgeber ausbezahlt wurden.

Erhaltene Unterhaltsbeiträge/Kinderalimente

Welche Leistungen sind zu deklarieren?

- Unterhaltsbeiträge, die Sie als geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Person für sich erhalten haben (z. B. Ehegattenunterhalt).
- Kinderalimente, die Sie für minderjährige, unter Ihrer Obhut stehende Kinder erhalten haben. Leistungen, die Sie nach dem 18. Geburtstag des Kindes erhalten haben, sind nicht zu deklarieren.

Zu den Unterhaltsbeiträgen und Kinderalimenten gehört auch die Übernahme von Lebenshaltungskosten wie z. B. die Wohnungsmiete, Krankenkassenbeiträge oder Steuern sowie das unentgeltliche Überlassen von Wohnraum (Mietwert).

Wie werden Kinderalimente für minderjährige Kinder besteuert?

- Eltern, die getrennt veranlagt werden und in separaten Haushalten wohnen:
 - Leistungen, die Sie für unter Ihrer Obhut stehende Kinder erhalten haben, sind als Einkommen zu versteuern. Sobald das Kind volljährig geworden ist, sind die Kinderalimente nicht mehr zu versteuern.
- Eltern, die getrennt veranlagt werden und in einem gemeinsamen Haushalt wohnen (Konkubinat):
 - Leistungen, die Sie für unter Ihrer Obhut stehende Kinder erhalten haben, werden nur als Einkommen versteuert, wenn sie aufgrund einer genehmigten Vereinbarung der Vormundschaftsbehörde geleistet wurden. Sobald das Kind volljährig geworden ist, werden die Kinderalimente nicht mehr versteuert.

Wie werden Unterhaltsbeiträge, die Sie als geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende Person für sich erhalten haben, besteuert?

- Diese Unterhaltsbeiträge werden als Einkommen versteuert.

Ausführliche Informationen:

Merkblatt 12: Besteuerung von Familien (PDF, 210 KB, 5 Seiten)

Merkblatt 6: Trennung/Scheidung/Konkubinat (PDF, 147 KB, 2 Seiten)

Kapitalleistungen

Welche Kapitalleistungen sind zu deklarieren?

- Deklarieren Sie alle Kapitalleistungen, für die Sie noch keine Sonderveranlagung erhalten haben:
- Kapitalleistung aus der 2. Säule (Pensionskasse)
- Kapitalleistung aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) von Versicherungen oder Bankstiftungen
- Zahlungen bei Tod sowie im Fall von bleibenden körperlichen und gesundheitlichen Nachteilen (z. B. Zahlungen der AHV, SUVA, Risiko-, Haftpflicht- oder Restschuldversicherungen)
- Rückkauf oder Prämienrückgewähr aus Leibrentenversicherung
- Rückkauf und Auszahlung aus Kapitalversicherung
- Kapitalabfindungen aus einem Arbeitsverhältnis (Abgangsentschädigung)
- Besoldungsnachgenuss (Art. 338 OR)
- Lidlohn (Art.334 ZGB)

Wie werden Kapitalleistungen besteuert?

Kapitalleistungen werden unterschiedlich besteuert, abhängig von der rechtlichen Grundlage und dem Anlass der Auszahlung.

Nach Abschluss der Steuererklärung werden Sie deshalb aufgefordert, den Beleg für die Kapitalleistung einzureichen. Die steuerliche Behandlung (steuerfrei, Vorsorgetarif oder Rentensatz) der Kapitalleistung wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Ausführliche Informationen:

TaxInfo: Abgangsentschädigung

TaxInfo: Besteuerung Kapitalleistungen

Weitere steuerbare Einkünfte

Was sind «weitere» steuerbare Einkünfte?

- Rentennachzahlungen für Vorjahre
- Schadenersatz (sofern nicht Auslagenersatz)
- Einnahmen aus Patenten, Urheberrechten und Lizenzen im Privatvermögen (für Geschäftsvermögen siehe Formular 9)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von beweglichen Sachen (z. B. Autos, Schiffe, Wohnwagen, Pferde und dergleichen)
- Familienzulagen in der Landwirtschaft und für selbstständig Erwerbstätige (sofern sie über den Arbeitgeber ausbezahlt worden sind, sind sie bereits im Lohnausweis enthalten und müssen hier nicht angegeben werden)
- Einnahmen aus Burgernutzen (Landwirte deklarieren diese Einnahmen als Bestandteil ihres Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft)
- einmalige und wiederkehrende Einkünfte aus der Verleihung von Ausbeutungsrechten (z. B. Sand, Kies)
- Zuwendungen des Schweizerischen Nationalfonds (SNF)
- Stipendien für Aus- und Weiterbildung aus staatlichen oder privaten Quellen
- Bundesbeiträge vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für eidgenössische Prüfungen (Wenn Sie diese Beiträge an Ihren Arbeitgeber weiterleiten müssen, deklarieren Sie den weitergeleiteten Betrag zusätzlich als übrige Berufskosten/Rückzahlung Beiträge SBFI.)

TaxInfo:

Forschungsbeiträge- Stipendien des SNF

Bundesbeiträge vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation für eidgenössische Prüfungen

ESTV: Kreisschreiben Nr. 43 Steuerliche Behandlung von Stipendien

Nicht steuerbare Einkünfte

Haben Sie nicht steuerbare Einkünfte (siehe Beispiele in der Navigation rechts) erhalten, geben Sie der Vollständigkeit halber den Betrag und die Art der Leistung an. Nicht steuerbare Einkünfte sind von der Besteuerung ausgenommen.

Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigungen

Hilflosenentschädigung der AHV/IV oder Militärversicherung, Renten der SUVA für Hilflose und **Ergänzungsleistungen** gemäss Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sind steuerfrei.

Im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuertes Einkommen

Für Einkünfte, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wurden, werden keine zusätzlichen Steuern erhoben.

In Zusammenhang mit diesen Einkünften werden keine Abzüge (Berufskosten, Zweiverdienerabzug) gewährt. Mit dem tiefen Quellensteuersatz sind alle Abzüge bereits berücksichtigt.

Nicht steuerbare ausländische Renten und Pensionen

Ruhegehälter und Renten aus ausländischen Vorsorgeeinrichtungen oder Leistungen aus ausländischen Sozialversicherungen sind grundsätzlich in der Schweiz steuerbar. Ausländische Renten und Pensionen Beziehen Sie Ruhegehälter oder Renten aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses im Ausland, können diese aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens von der Besteuerung ausgenommen sein. Sie werden nur für die Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigt.

Ob die von Ihnen bezogenen ausländischen Ruhegehälter oder Renten in der Schweiz von der Besteuerung ausgenommen sind, bestimmt sich nach dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen. Dies wird im Veranlagungsverfahren abgeklärt.

Ausländische Erwerbseinkünfte

Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Ausland ist grundsätzlich in der Schweiz steuerbar.

Aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens kann dieses Erwerbseinkommen ganz oder teilweise von der Besteuerung ausgenommen sein. Es wird nur für die Bestimmung des Steuersatzes berücksichtigt.

Zum Beispiel:

- aufgrund öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis im Ausland
- Arbeitsort und Arbeitgeber im Ausland

Ob das von Ihnen bezogene ausländische Erwerbseinkommen in der Schweiz von der Besteuerung ausgenommen ist, bestimmt sich nach dem anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommen. Dies wird im Veranlagungsverfahren abgeklärt.

Das Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit im Ausland ist als unselbstständiger Erwerb anzugeben.

Hinweis

Informieren Sie die für Ihre Veranlagung zuständige Region der Steuerverwaltung des Kantons Bern mit einem separaten Schreiben, falls Ihr Erwerbseinkommen erstmalig aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens nicht in der Schweiz besteuert werden darf.

Öffentliche oder private Unterstützung

Unterstützungen setzen unter anderem eine Unterstützungsbedürftigkeit der empfangenden Person voraus. Eine Person ist unterstützungsbedürftig, wenn sie für ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln aufkommen kann (TaxInfo: Unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen). Anders als beim Unterstützungsabzug, muss die unterstützte Person nicht erwerbsunfähig sein.

Steuerfreie Unterstützungsleistungen sind beispielsweise

- Sozialhilfe- und Fürsorgeleistungen
 - Private Zuwendungen an unterstützungsbedürftige Personen
 - Stipendien, aber nur, wenn keine Gegenleistung geschuldet ist (kein Auftrags- oder Arbeitsverhältnis)
- Weitere steuerbare Einkünfte

Steuerfreie Geldspielgewinne

Alle Lotterie- und Glücksspielgewinne sind in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Naturalgewinne (beispielsweise Autos, Reisen, Edelmetalle) sind mit dem Marktwert zum Zeitpunkt des Gewinns anzugeben.

Steuerfreie Gewinne aus der Schweiz

- Gewinne in Spielbanken und Casinos (nicht Online)
- Gewinne aus sogenannten Kleinspielen (Tombola, Lottospiele eines Sportvereins, andere örtliche Veranstaltungen)
- Gewinne aus Spielen und Wettbewerben zur Verkaufsförderung, die von Firmen durchgeführt werden (z. B. im Detailhandel), sofern der einzelne Gewinn CHF 1'000 nicht überschreitet

Deklarieren Sie nur die genannten Gewinne als «nicht steuerbare Einkünfte».

Hinweis

- Gewinne aus Swisslotto, PMU, Sporttip, Clix usw.
- Lotterie- und Glücksspielgewinne aus dem Ausland
- Gewinne aus ausländischen Onlinespielen
- Gewinne aus Spielen und Wettbewerben zur Verkaufsförderung, die von Firmen durchgeführt werden (z. B. im Detailhandel), sofern der einzelne Gewinn CHF 1'000 überschreitet

Diese Gewinne deklarieren Sie als Lotterie- und Spielgewinne.

Genugtuungen und andere Entschädigungen

Genugtuungsleistungen, Integritätsentschädigungen sowie Schadenersatzleistungen (Sachschaden, Auslagenersatz) sind steuerfrei.

Steuerfreie Renten der Militärversicherung

Renten der Militärversicherung, welche vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, sind steuerfrei. Sie sind deshalb als nicht steuerbare Einkünfte zu erfassen.

Renten der Militärversicherung, die nach dem 31.12.1993 zu laufen begonnen haben, sind als steuerbare Renten der Militärversicherung zu deklarieren.

Feuerwehrsold

Entschädigungen für den Feuerwehrdienst sind als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Nebenerwerb) zu deklarieren. Geben Sie den Nettolohn (Ziffer 11 des Lohnausweises) abzüglich des Solds für Kernaufgaben (Ziffer 15 des Lohnausweises) an. Den Sold für Kernaufgaben deklarieren sie unter "nicht steuerbare Einkünfte".

Beteiligungen an Erben-/Miteigentümergeinschaften

Waren Sie im Steuerjahr an einer Erben- und Miteigentümergeinschaften beteiligt?

Deklariieren Sie Ihren Anteil am Einkommen und Vermögen dieser Gemeinschaft in Ihrer persönlichen Steuererklärung.

Bernische Erben- und Miteigentümergeinschaften erhalten eine eigene Steuererklärung. Die Steuererklärung ist von der «federführende Person» bis zum 15. März nach Ablauf des Steuerjahres einzureichen und den beteiligten Personen als Kopie zuzustellen.

- Besteht die Erben- und Miteigentümergeinschaften lediglich aus einem Grundstück, gelten folgende Ausnahmen:
 - Bei einem amtlichen Wert unter CHF 5'000 erhält die Erben- und Miteigentümergeinschaft keine eigene Steuererklärung. Deklarieren Sie Ihren Anteil am Ertrag und Wert des Grundstücks direkt in Ihrer persönlichen Steuererklärung.
 - Bei einer im Grundbuch eingetragenen Nutzniessung muss die Erben- und Miteigentümergeinschaft keine eigene Steuererklärung ausfüllen. Der amtliche Wert des Grundstücks wird durch den Nutzniesser versteuert.

Bei ausserkantonalen Erben- und Miteigentümergeinschaften (Erblasser mit ausserkantonalem Wohnsitz/Grundeigentum) sind ebenfalls die Anteile der einzelnen Beteiligten zu bestimmen. Deklarieren Sie Ihren Anteil am Einkommen und Vermögen in Ihrer persönlichen Steuererklärung.

Erläuterungen zum Ausfüllen der Steuererklärung für Erben- und Miteigentümergeinschaften (PDF, 183 KB, 3 Seiten)

Erbschaften

Haben Sie im Steuerjahr eine Erbschaft erhalten?

Bitte machen Sie folgende Angaben zum Erbfall:

- Name, Vorname der verstorbenen Person
- Adresse der verstorbenen Person
- Todesdatum
- Datum der Erbteilung
- Erhaltener Erbteil

Die angefallenen Erbschaften sind auch dann anzugeben, wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist. Diese Angaben zum Erbfall dienen einzig zu Kontrollzwecken.

Im Kanton Bern sind nur Erbschaften von Erblassern mit Wohnsitz im Kanton Bern steuerbar oder wenn eine bernische Liegenschaft vererbt wurde.

Ob Ihre Erbschaft der Erbschaftssteuer unterliegt, bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser. Erbschaften von Ehegatten, von Personen in eingetragener Partnerschaft und von Nachkommen, Stief- oder Pflegekindern sind von der Erbschaftssteuer befreit.

Die Festsetzung der Erbschaftssteuer erfolgt in einem separaten Verfahren.

Merkblatt zum Ausfüllen der Anzeige für Erbschaftssteuer. (PDF, 171 KB, 2 Seiten)

Wie ist das geerbte Vermögen und die Erträge daraus in der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren?

Alleinerben deklarieren das geerbte Vermögen sowie die Erträge daraus unter

- Wertschriften (Konti, Aktien, Obligationen usw.)
- Übriges Vermögen (Fahrzeuge, Schmuck, Antiquitäten usw.)
- Grundstücke im Privatvermögen (geerbte Liegenschaft)

An Erbengemeinschaften beteiligte Personen deklarieren ihren Anteil am geerbten Vermögen sowie die Erträge daraus unter Beteiligungen an Erben-/Miteigentümergeinschaften.

Schenkungen/Vorempfänge

Deklarieren Sie im Steuerjahr erhaltene oder ausgerichtete Schenkungen.

Erhaltene Schenkung

Haben Sie im Steuerjahr eine Schenkung erhalten?

Bitte machen Sie folgende Angaben zur Schenkung:

- Name, Vorname der schenkenden Person
- Adresse der schenkenden Person
- Verwandtschaftsverhältnis
- Datum der Schenkung
- Betrag in CHF

Diese Angaben zur Schenkung dienen einzig zu Kontrollzwecken.

Im Kanton Bern sind nur Schenkungen von Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern steuerbar oder wenn eine bernische Liegenschaft verschenkt wurde.

Ob die Schenkung der Schenkungssteuer unterliegt, bestimmt sich nach dem Verwandtschaftsgrad zur schenkenden Person. Schenkungen von Ehegatten, von Personen in eingetragener Partnerschaft und von Nachkommen, Stief- oder Pflegekindern sind von der Schenkungssteuer befreit.

Die Festsetzung der Schenkungssteuer erfolgt in einem separaten Verfahren.

[Merkblatt zum Ausfüllen der Anzeige für Schenkungssteuer.](#) (PDF, 162 KB, 2 Seiten)

Wie ist das geschenkte Vermögen und die Erträge daraus in der persönlichen Steuererklärung zu deklarieren?

Die beschenkte Person deklariert das erhaltene Vermögen sowie die Erträge daraus unter

- Wertschriften (Konti, Aktien, Obligationen usw.)
- Übriges Vermögen (Fahrzeuge, Schmuck, Antiquitäten usw.)
- Grundstücke im Privatvermögen (geschenkte Liegenschaft)

Ausgerichtete Schenkung

Haben Sie im Steuerjahr eine Schenkung ausgerichtet?

Bitte machen Sie folgende Angaben zur Schenkung:

- Name, Vorname der beschenkten Person
- Adresse der beschenkten Person
- Verwandtschaftsverhältnis
- Datum der Schenkung
- Betrag in CHF

Diese Angaben zur Schenkung dienen einzig zu Kontrollzwecken. Im Kanton Bern besteht keine Schenkungssteuerpflicht für die schenkende Person.

Spenden

Spenden an steuerbefreite Institutionen sind nicht als ausgerichtete Schenkung zu deklarieren, sondern als Abzug für Vergabungen.

Spenden an politische Parteien sind nicht als ausgerichtete Schenkung zu deklarieren, sondern als Zuwendungen an politische Parteien.

Vermögenswerte/Wertschriften

In- und ausländische Wertschriften

Geben Sie hier Ihre gesamten in- und ausländischen Wertschriften und die Erträge aus diesem Vermögen an (inklusive Nutzniessungsvermögen).

Deklarieren Sie Ihre Vermögenswerte, unabhängig davon, ob Sie diese im Privat- oder Geschäftsvermögen halten.

Ausländische Wertschriften und Erträge auf denen nicht rückforderbare ausländische Steuern erhoben wurden, können Sie direkt im Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern (DA-1) deklarieren. Sofern Sie Wertschriften und Erträge im DA-1-Antrag deklarieren, dürfen Sie diese nicht nochmals mit den anderen Vermögenswerten erfassen.

Wertschriften und Erträge aus den USA, auf denen der zusätzliche Steuerrückbehalt USA erhoben wurde, deklarieren Sie direkt im Antrag auf Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückhalts USA (R-US). Die Wertschriften und Erträge, die im R-US-Antrag deklariert wurden, dürfen nicht nochmals mit den anderen Vermögenswerten erfasst werden.

Ehegatten

Ehegatten deklarieren sämtliche Wertschriften und Erträge der Ehefrau und des Ehemannes.

Minderjährige Kinder

Wertschriftenvermögen von minderjährigen Kindern und die Erträge aus diesem Vermögen sind von den Eltern (Inhaber der elterlichen Sorge) zu deklarieren.

Bei getrennt veranlagten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge sind die Wertschriften und die Erträge von den Eltern je hälftig zu deklarieren.

Müssen Kinder eine Steuererklärung einreichen?

Hinweis

Was ist im Wertschriftenverzeichnis nicht aufzuführen?

- Guthaben bei Einrichtungen der 2. Säule (Pensionskasse/berufliche Vorsorge)
- gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Freizügigkeitskonten

eSteuerauszug

Nur wenn Sie Ihre Steuererklärung via BE Login ausfüllen und Ihre Bank Ihnen elektronische Steuerauszüge zur Verfügung stellt, können Sie diese Daten direkt in die Steuererklärung importieren. Dabei laden Sie Ihre eSteuerauszüge im pdf-Format aus Ihrer Computerablage hoch und übernehmen diese direkt in Ihre Steuererklärung.

Die Steuerverwaltung kann Ihre hochgeladenen Daten erst einsehen, wenn Sie die Steuererklärung freigegeben haben.

Sofern Sie für Ihre Steuererklärung einen eSteuerauszug verwenden, dürfen Sie die dort aufgeführten Vermögenswerte/Wertschriften nicht zusätzlich einzeln erfassen.

Hinweis

Sie (nicht Ihre Bank) sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in Ihrer Steuererklärung verantwortlich. Überprüfen Sie deshalb die mit Ihrem E-Steuerauszug übernommenen Daten.

Bankkonten und Guthaben

Was sind Bankkonten und Guthaben?

- Bankkonto
- Postkonto
- Sparkonto
- Kontokorrent
- Festgeldkonto
- Depositenkonto
- SparheftPrämiendepot bei Versicherungen
- Guthaben bei der Steuerverwaltung/Vorauszahlungskonto
- Anteil am Erneuerungsfonds (Stockwerkeigentum)
- Anteil am Verwaltungskonto (Stockwerkeigentum)
- Nicht hier anzugeben: Guthaben aus Darlehen

Hinweis

Sofern Sie mit Ihrer Steuererklärung ein Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis einreichen, dürfen Sie die dort aufgeführten Vermögenswerte/Wertschriften **nicht zusätzlich** einzeln erfassen.

Zinsen

Geben Sie hier die im Steuerjahr erhaltenen Zinsen (Habenzins) vor Abzug allfälliger Verrechnungssteuern an (Bruttoertrag). Auch Zinsen eines Kontos, welches während des Jahres aufgelöst wurde, sind anzugeben.

Auf einem Konto, auf welchem der Zins nur einmal im Jahr mit weniger als CHF 200 gutgeschrieben wurde, wird keine Verrechnungssteuer erhoben.

Übersteigt der Zinsertrag pro Jahr auf einem Konto CHF 200, unterliegt der gesamte Betrag der Verrechnungssteuer.

Zinsen aus ausländischen Konten unterliegen nie der Verrechnungssteuer.

Mehr zum Thema <u>Verrechnungssteuer</u>
--

Steuerwert

Der Steuerwert ist der Kontostand am 31.12.

Bei Todesfall oder Wegzug ins Ausland gilt der Kontostand am massgeblichen Stichtag.

Aktien/Wertpapiere

Erfassen Sie

- Aktien
- GmbH- und Genossenschaftsanteile
- Genuss- und Partizipationsscheine
- Optionen
- Anteile an Anlagefonds mit Ausschüttung
- Anteile an Anlagefonds ohne Ausschüttung (thesaurierend)

Hinweis

Sofern Sie mit Ihrer Steuererklärung ein Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis einreichen, dürfen Sie die dort aufgeführten Vermögenswerte/Wertschriften nicht zusätzlich einzeln erfassen.

Valorennummer

Die Valorennummer ist bekannt:

Geben Sie die Valorennummer ein, wählen Sie «Suchen» hinter dem Eingabefeld. Ist die Valorennummer hinterlegt, werden einige Angaben automatisch abgefüllt. Ergänzen Sie die fehlenden Angaben.

Die Valorennummer ist nicht bekannt:

Wählen Sie «Suche nach Valorentitel» vor dem Eingabefeld. Ist die Valorennummer hinterlegt, werden einige Angaben automatisch abgefüllt. Ergänzen Sie die fehlenden Angaben.

Ist die Valorennummer nicht hinterlegt, nutzen Sie ictax. Hier finden Sie die notwendigen Angaben.

Wertpapiere ohne Valorennummer:

Die Valorennummer muss nicht erfasst werden. Die benötigten Angaben können mit ictax gesucht werden.

Dividenden/Erträge

Was gilt als Vermögensertrag?

- Dividenden
- Zinsen
- Fonds-Ausschüttungen
- thesaurierte Fonds-Erträge (z. B. bei SICAV)
 - TaxInfo: Anlagefonds
- verdeckte Gewinnausschüttungen/geldwerte Leistungen
- Erhalt von Gratisaktien
- Gratisnennwerterhöhungen
- Liquidationsüberschüsse

Ausnahmen:

- Nicht als Vermögensertrag gelten Nennwertrückzahlungen und Ausschüttungen aus Reserven aus Kapitaleinlagen (Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen von Inhabern von Beteiligungsrechten).
- Nicht als Vermögensertrag gelten der Erhalt von Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen soweit die Liberierung zu Lasten der Reserven aus Kapitaleinlagen erfolgte.
- Nicht als Vermögensertrag gilt Liquidationsüberschuss aus Reserven aus Kapitaleinlagen.

Diese Einnahmen deklarieren Sie als «nicht steuerbare Einkünfte».

Hinweis

Mehrere Dividendentermine?

Manuelle Berechnung

Manuelle Berechnung

Wenn Sie die Angaben nicht pro Stück vornehmen möchten, wählen Sie die manuelle Berechnung. Damit können Sie den gesamten Bruttoertrag und Steuerwert angeben.

Wählen Sie ebenfalls die manuelle Berechnung für Aktien mit mehreren Dividendenterminen.

Steuerwert

Börsenkotierte Aktien/Wertpapiere

Für Titel, welche mit einer hinterlegten Valorenummer erfasst wurden, wird der Steuerwert per 31.12. automatisch abgefüllt.

Für in- und ausländische Titel, die an der Schweizer Börse gehandelt werden, finden Sie den Steuerwert per 31.12. im ictax.

Der Steuerwert kotierter in- und ausländischer Titel an ausländischen Börsen ist der Kurs des letzten Handelstages des Jahres.

Nicht kotierte inländische Wertpapiere

Bei folgenden Wertpapieren ist der von der Steuerverwaltung festgesetzte Vorjahressteuerwert anzugeben (Kreisschreiben Nr. 28):

- nicht kotierte Aktien
- GmbH-Anteile
- Genossenschaftsanteile
- Partizipationsscheine
- Genussscheine

Nicht kotierte ausländische Wertpapiere

Der Steuerwert ist der letzte belegte bzw. bekannte Wert.

Obligationen/Kassenscheine

Erfassen Sie

- Kassenscheine
- Obligationen

Hinweis

Sofern Sie mit Ihrer Steuererklärung ein Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis einreichen, dürfen Sie die dort aufgeführten Vermögenswerten/Wertschriften nicht einzeln erfassen.

Valorennummer

Die Valorennummer ist bekannt:

Geben Sie die Valorennummer ein, wählen Sie «**Suchen**» hinter dem Eingabefeld. Ist die Valorennummer hinterlegt, werden einige Angaben automatisch abgefüllt. Ergänzen Sie die fehlenden Angaben.

Die Valorennummer ist nicht bekannt:

Wählen Sie «Suche nach Valorentitel» vor dem Eingabefeld. Ist die Valorennummer hinterlegt, werden einige Angaben automatisch abgefüllt. Ergänzen Sie die fehlenden Angaben.

Ist die Valorennummer nicht hinterlegt, nutzen Sie ictax. Hier finden Sie die notwendigen Angaben.

Wertpapiere ohne Valorennummer:

Die Valorennummer muss nicht erfasst werden. Die benötigten Angaben können mit lctax gesucht werden.

Erträge

Was gilt als Vermögensertrag?

- **Zinsen**
TaxInfo: Obligationen, Kassenscheine
- **Einkünfte aus Veräußerung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (IUP).** Für die Berechnung der Einkünfte können Sie ictax nutzen.
TaxInfo: Obligationen

Steuerwert

Börsenkotierte Obligationen, Anleihen, Kassenscheine

Für Titel, welche mit einer hinterlegten Valorennummer erfasst wurden, wird der Steuerwert per 31.12. automatisch abgefüllt.

Für in- und ausländische Titel, die an der Schweizer Börse gehandelt werden, finden Sie den Steuerwert per 31.12. im ictax

Der Steuerwert kotierter in- und ausländischer Titel an ausländischen Börsen ist der Kurs des letzten Handelstages des Jahres.

Nicht kotierte Obligationen, Anleihen, Kassenscheine

Als Steuerwert ist der letzte belegte bzw. bekannte Wert zu erfassen (z. B. Bankbeleg).

Darlehen

Erfassen Sie hier Ihre privat gewährten Darlehen. Erläuterungen zu Darlehen aus Geschäftsvermögen finden Sie in Anlagevermögen.

Steuerwert

Der Steuerwert ist der Forderungsbetrag am 31.12.

Bei Todesfall oder Wegzug ins Ausland gilt der Forderungsbetrag am massgeblichen Stichtag.

Sonstige noch nicht deklarierte Kapitalanlagen

Erfassen Sie:

Kryptowährungen (Bitcoin usw.)

- TaxInfo: Kryptowährungen

Grundpfandgesicherte und andere Guthaben

- Ist der Kaufpreis einer Liegenschaft ganz oder teilweise bezahlt, jedoch der Grundbucheintrag am 31.12. bzw. am massgeblichen Stichtag noch nicht erfolgt, so muss der Käufer den amtlichen Wert als Guthaben deklarieren.

TaxInfo: Übertragung von Liegenschaften.

Hinweis

Sofern Sie mit Ihrer Steuererklärung ein Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis einreichen, dürfen Sie die dort aufgeführten Vermögenswerte/Wertschriften nicht zusätzlich einzeln erfassen.

Valoren-/ISIN-Nummer

Mit der Valoren- oder ISIN-Nummer oder der Bezeichnung der Kapitalanlage können die benötigten Angaben mit ictax gesucht werden

Steuerwert

Derivative Finanzinstrumente

Für in- und ausländische Titel, die an der Schweizer Börse gehandelt werden, finden Sie den Steuerwert per 31.12. im ictax

Der Steuerwert kotierter in- und ausländischer Titel an ausländischen Börsen ist der Kurs des letzten Handelstages des Jahres.

Kryptowährungen (Bitcoin, usw.)

Der Steuerwert richtet sich nach dem Kurswert des letzten Handelstages des Jahres.

TaxInfo: Kryptowährungen

Grundpfandgesicherte und andere Guthaben

Der Steuerwert ist der Wert des Guthabens am 31.12.

TaxInfo: Übertragung von Liegenschaften

Hinweis

Der Steuerwert ist der Wert am 31.12.

Bei Todesfall oder Wegzug ins Ausland gilt der Wert am massgeblichen Stichtag.

Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis

Sie können Ihre Vermögenswerte oder Wertschriften deklarieren, indem Sie die Totalbeträge der Erträge und der Steuerwerte erfassen und ein vollständiges Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis einreichen.

Hinweis

Sofern Sie mit Ihrer Steuererklärung ein Steuer- oder zusätzliches Verzeichnis einreichen, dürfen Sie die dort aufgeführten Vermögenswerte/Wertschriften **nicht zusätzlich** einzeln erfassen.

Steuerverzeichnis der Bank

Das Steuerverzeichnis der Bank muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Vermögenswerte
- Bruttoerträge mit Verrechnungssteuer
- Bruttoerträge ohne Verrechnungssteuer
- Steuerwerte
- Kauf- und Verkaufs- bzw. Verfallsdatum

Ein Depotauszug genügt diesen Anforderungen nicht. Deshalb müssen die einzelnen Wertschriften separat erfasst werden.

Geschäftsertrag und -vermögen

Beinhaltet das Steuerverzeichnis der Bank Werte, welche auch in der Geschäftsbuchhaltung Ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit enthalten sind, so sind diese als «...davon Geschäftsertrag» und «...davon Geschäftsvermögen» anzugeben.

Zusätzliches Verzeichnis

Ihr Verzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Vermögenswerte (evtl. Valoren- oder ISIN-Nummer)
- Bruttoerträge mit Verrechnungssteuer
- Bruttoerträge ohne Verrechnungssteuer
- Steuerwerte
- Kauf- und Verkaufs- bzw. Verfallsdatum

Anrechnung ausländischer Quellensteuern (DA-1 Antrag) Rückerstattung Steuerrückbehalt USA (R-US 164 Antrag)

Haben Sie amerikanische Vermögenswerte, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden sind?

Beantragen Sie die Verrechnung bzw. Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA, indem Sie die betroffenen Vermögenswerte und Erträge in der Online-Steuererklärung entsprechend deklarieren.

Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung auf Papierformularen ausfüllen, beantragen die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehalts USA mit dem Formular R-US 164 (PDF, 153 KB, 2 Seiten) und übertragen anschliessend den Bruttoertrag und das Vermögen in die Steuererklärung.

Haben Sie ausländische Dividenden oder Zinsen, für welche Sie im Ausland insgesamt mehr als CHF 100 nicht rückforderbare Steuern entrichtet haben?

Beantragen Sie die Anrechnung der nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, indem Sie die betroffenen Vermögenswerte und Erträge in der Online-Steuererklärung entsprechend deklarieren.

Steuerpflichtige Personen, die ihre Steuererklärung auf Papierformularen ausfüllen, beantragen die Anrechnung ausländischer Quellensteuern mit dem Formular DA-1 (PDF, 168 KB, 2 Seiten) und übertragen anschliessend den Bruttoertrag und das Vermögen in die Steuererklärung.

Wichtig!

Beantragen Sie keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern (DA-1 Antrag), wenn das Total der nicht rückforderbaren ausländischen Steuern den Betrag von CHF 100 nicht übersteigt.

In diesem Fall deklarieren Sie stattdessen die Vermögenswerte und Erträge für die nicht rückforderbare Steuern angefallen sind gleich wie inländische Wertschriften. Dabei geben Sie die Erträge abzüglich der nicht rückforderbaren ausländischen Quellensteuern an.

TaxInfo: Berücksichtigung ausländischer Steuern auf Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren

Lotterie- und Spielgewinne

Haben Sie im Steuerjahr bei einer Lotterie oder einem anderen Glücksspiel gewonnen? Alle Lotterie- und Glücksspielgewinne sind in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Naturalgewinne (zum Beispiel Autos, Reisen, Edelmetalle) sind mit dem Marktwert zum Zeitpunkt des Gewinns anzugeben.

Gewinne aus der Schweiz mit einem Freibetrag

Beispiele: Swisshotto, Euromillions, PMU, Sporttip, Clix, usw.

- Gewinne aus schweizer Onlinespielen (Anbieter hat Bewilligung oder Konzession gemäss Geldspielgesetz)
- Gewinne aus sogenannten Grossspielen. Dies sind Spiele und Wettbewerbe, die nicht nur in einem Kanton stattfinden.

Diese Gewinne müssen Sie vollumfänglich als «Lotterie- und Spielgewinne» deklarieren. Der Freibetrag von bis zu CHF 1'000'000 wird bei der Veranlagung automatisch abgezogen. Besteuert wird lediglich der übersteigende Anteil des Gewinns mit einem besonderen Steuersatz (Kanton).

Steuerbare Gewinne ohne Freibetrag

- Lotterie- und Glücksspielgewinne aus dem Ausland
- Gewinne aus ausländischen Onlinespielen
- Gewinne aus Spielen und Wettbewerben zur Verkaufsförderung die von Firmen durchgeführt werden (z. B. im Detailhandel), sofern der einzelne Gewinn CHF 1'000 überschreitet.

Diese Gewinne müssen Sie vollumfänglich als «Lotterie- und Spielgewinne» deklarieren. Sie werden mit einem besonderen Steuersatz (Kanton) veranlagt.

Steuerfreie Gewinne aus der Schweiz

- Gewinne in Spielbanken und Casinos (nicht Online)
- Gewinne aus sogenannten Kleinspielen (Tombola, Lottospiele eines Sportvereins, andere örtliche Veranstaltungen)
- Gewinne aus Spielen und Wettbewerben zur Verkaufsförderung die von Firmen durchgeführt werden (z. B. im Detailhandel), sofern der einzelne Gewinn CHF 1'000 **nicht** überschreitet.

Deklarieren Sie diese Gewinne als nicht steuerbare Einkünfte.

Wie werden Lotterie- und Geldspielgewinne besteuert?

TaxInfo: Geldspielgewinne.

Gewinnungskosten

Ihre Einsätze sind Gewinnungskosten, die bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt werden. Deshalb müssen Sie Ihre Gewinne als Bruttobetrag deklarieren.

Übersicht Gewinnungskosten

	Gewinne aus der Schweiz mit einem Freibetrag von CHF 1 Million	Steuerbare Gewinne ohne Freibetrag Ausländische Spiele
Kanton	effektive Spieleinsätze* pro Jahr, max. CHF 25'000	pauschal 5 % des Gewinns, max. CHF 5'000
Bund	effektive Spieleinsätze* pro Jahr, max. CHF 25'000	pauschal 5 % des Gewinns, max. CHF 5'000

* In diesem Fall werden Sie später aufgefordert, Ihre effektiven Spieleinsätze nachzuweisen. Bewahren Sie diese Belege auf, bis Ihre Veranlagung rechtskräftig ist.

Kosten für die Aufbewahrung der Vermögenswerte und Wertschriften

Grundsätzlich können die Kosten für die Aufbewahrung der Vermögenswerte (inkl. MWST) steuerlich abgesetzt werden. Kosten für die Vermögensverwaltung (aktives Depotmanagement) oder für den Erwerb oder die Veräußerung von Vermögenswerten sind hingegen nicht abziehbar.

Welche Kosten sind abziehbar?

- Kontoführungsgebühren (Spesen)
- Sonstige Spesen für Kontokorrent-, Anlage-, Sparkonti
- Kosten für die Aufbewahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen in offenen Depots oder Schrankfächern (Depotgebühren, Safegebühren)
- Kosten für die Einforderung der Vermögenserträge (Inkassospesen, Affidavitspesen, z. B. bei Couponeinlösungen)
- Negativzinsen

Welche Kosten sind nicht abziehbar?

- Vermögensverwaltungskosten (aktives Depotmanagement)
- Kosten bei Erwerb/Veräußerung von Wertschriften (Kommissionen, Gebühren, Stempelabgaben, Courtagen)
- Emissionsabgaben
- Provisionen
- Kosten der Vermögensumlagerung
- Kommissionen bei Treuhandanlagen
- Kosten für die Steuerberatung
- Kosten für eigene Bemühungen
- EC-Karten-, Kreditkartengebühren
- Kosten für das Erstellen der Steuererklärung und Steuerverzeichnissen von Banken
- Kosten der Finanz- und Anlageberatung
- Performanceorientierte Honorare
- Devisenkurssicherungskosten

Qualifizierende Beteiligungen

Sind Sie am Grund- bzw. Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 10 % beteiligt?

Dann deklarieren Sie Ihre Anteile hier als qualifizierende Beteiligung, unabhängig davon, ob Sie Ihre Anteile im Privat- oder Geschäftsvermögen halten. Für qualifizierende Beteiligungen im Geschäftsvermögen ist zusätzlich eine Spartenrechnung zu erstellen. Informationen und eine Vorlage für die Berechnung finden Sie im folgenden Beitrag:

Wie werden qualifizierende Beteiligungen besteuert?
--

TaxInfo: <u>Teilbesteuerungsverfahren</u>

Achtung: Alle Beteiligungen, welche hier erfasst werden, dürfen Sie nicht nochmals unter Aktien/Wertpapiere erfassen.

Verrechnungssteuer

Abzug der Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer (VSt) ist eine Bundessteuer und kann daher nur in der Schweiz erhoben werden.

Ob auf Ihren Erträgen Verrechnungssteuer erhoben wurde, sehen Sie auf Ihren Belegen (Steuerverzeichnis der Bank, Zins- und Saldobescheinigung usw.). Erträge, auf die Verrechnungssteuer erhoben wurde, sind als «...der Verrechnungssteuer unterliegend» anzugeben.

Auf Erträge von ausländischen Bankkonten und Wertpapieren wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Daher sind diese als «...nicht der Verrechnungssteuer unterliegend» anzugeben.

Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Die Verrechnungssteuer wird an Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zurückerstattet, wenn sie Kapital und Ertrag in der Steuererklärung wahrheitsgetreu deklarieren. Ihr Verrechnungssteuerguthaben wird in der Regel in der Schlussabrechnung zum Steuerjahr verrechnet.

TaxInfo: [Verrechnungssteuerabzug und Rückerstattung](#)

Mehr zum Thema

[Merkblatt 9: Verrechnungssteuer \(PDF, 182 KB, 3 Seiten\)](#)

[Informationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung](#)

[Zinsen](#)

Grundstücke/Liegenschaften im Privatvermögen

Deklariieren Sie alle Grundstücke, an denen Sie Eigentum (auch im Baurecht), eine Nutzniessung, ein Nutzungsrecht oder ein Wohnrecht haben. Das gilt auch für Grundstücke in anderen Kantonen oder im Ausland.

Deklariieren Sie auch Grundstücke, die Sie im Steuerjahr veräussert haben. Geben Sie ebenfalls an, wenn Sie die Nutzniessung, das Nutzungsrecht oder das Wohnrecht an einem Grundstück aufgegeben haben.

Die bei der Steuerverwaltung bekannten Daten zur Grundstücksnummer, Lagebezeichnung, zum amtlichen Wert und – sofern vorhanden – Eigenmietwert und Baujahr sind in Ihrer Steuererklärung bereits vorausgefüllt.

Grundstücke in Erben- oder Miteigentümergeinschaften

Grundstücke im Eigentum einer Erben- oder Miteigentümergeinschaft sind als Beteiligungen an Erben-/Miteigentümergeinschaften zu deklarieren.

Amtlicher Wert

Der amtliche Wert ist der Steuerwert des Grundstücks, der für die Vermögensbesteuerung massgeblich ist.

- Für **bernische Grundstücke** setzt die Steuerverwaltung den amtlichen Wert fest. Ist im Steuerjahr ein Neubewertungsgrund eingetreten, eröffnet Ihnen die Steuerverwaltung einen neuen amtlichen Wert. In diesen Fällen ist es möglich, dass in Ihrer Steuererklärung der alte amtliche Wert vorausgefüllt ist. Korrigieren Sie dies, indem Sie den gültigen (neuen) amtlichen Wert als «korrigierter amtlicher Wert» eintragen.
- Für **ausserkantonale Grundstücke** ist der Steuerwert des Kantons massgebend, in dem das Grundstück liegt.
- Bei **Grundstücken im Ausland** ist als amtlicher Wert 70 % des Kaufpreises anzugeben.

Wichtig!

Der amtliche Wert ist grundsätzlich vom Eigentümer des Grundstücks zu versteuern.
Besondere Regeln gelten bei:

Nutzniessung/Nutzungsrecht

Wohnrecht

Beachten Sie, dass solche Rechte grundsätzlich nur noch berücksichtigt werden können, wenn sie im Grundbuch eingetragen sind.

Nutzniessung/Nutzungsrecht

Besteht eine Nutzniessung, deklariert **nicht** der Eigentümer, sondern der Nutzniesser den amtlichen Wert und versteuert diesen.

Endet die Nutzniessung vor dem 31.12. bzw. dem Stichtag, ist der amtliche Wert nicht mehr durch den Nutzniesser zu deklarieren. Erfassen Sie diesen Fall als «korrigierter amtlicher Wert» mit Null.

Wohnrecht

Besteht ein Wohnrecht, deklariert der Eigentümer und nicht der Wohnberechtigte den amtlichen Wert. Für das Wohnrecht darf der Eigentümer einen Abzug für die Wertminderung vornehmen.

Abzug vom amtlichen Wert für Wohnrechtsbelastung

x-mal Mietwert (Kanton)	Alter des Wohnberechtigten am 31.12. des Steuerjahres
20	≤ 30
18	31 - 40
16	41 - 50
13	51 - 60
9	61 - 70
6	71 - 80
4	> 80

Bei mehreren Wohnberechtigten ist das Alter der jüngsten Person massgebend. Deklarieren Sie den amtlichen Wert abzüglich der Wohnrechtsbelastung als «korrigierter amtlicher Wert».

Beispiel:

Beispiel		
Alter des Wohnberechtigten: 68 Jahre		
Mietwert (Kanton) des Wohnberechtigten: CHF 5'500		
Amtlicher Wert	CHF	250'000
abzüglich 9 x CHF 5'500	CHF	- 49'500
Amtlicher Wert abzüglich der Wohnrechtsbelastung	CHF	200'500

Mietwert

Bei **selbst genutzten Liegenschaften** ist der Mietwert als Einkommen zu versteuern. Eine Liegenschaft gilt auch dann als selbst genutzt, wenn sie nur zur Verfügung gehalten (keine Vermietung) oder unentgeltlich überlassen wird. Die Mietwerte für **Kanton** und **Bund** sind verschieden.

Der Mietwert (Kanton) ist in Ihrer Steuererklärung bereits vorausgefüllt. Der Mietwert (Bund) wird automatisch berücksichtigt. Der «Mietwert Kanton» und der «Mietwert Bund» wurden Ihnen ausserdem von der Steuerverwaltung mit dem Formular «Mietwertblatt» mitgeteilt.

In folgenden Fällen ist der Mietwert als korrigierter Mietwert zu erfassen:

- der Mietwert ist nicht vorausgefüllt
- Zweitwohnung
- Ferienwohnung
- entgeltliches Wohnrecht
- Kauf bzw. Verkauf während des Steuerjahres
- die Steuererklärung umfasst nicht das ganze Steuerjahr
- Nutzungsänderung (Wechsel Eigengebrauch/Vermietung)
- Nutzungseinschränkung (Unbewohnbarkeit aufgrund Umbau, Sanierung)
- Änderung einer Nutzniessung
- Änderung eines Wohnrechts

Korrigierter Mietwert

In folgenden Fällen ist der Mietwert als «korrigierter Mietwert» zu erfassen:

Der Mietwert ist nicht vorausgefüllt

In diesem Fall erfassen Sie den Mietwert als korrigierter Mietwert. Bei ausserkantonalen Liegenschaften erfahren Sie den Mietwert vom jeweiligen Kanton bzw. Gemeinde. Bei Grundstücken im Ausland sind 6 % des amtlichen Wertes pro Jahr anzugeben.

Unterjährige Änderungen

- Kauf bzw. Verkauf während des Steuerjahres
- die Steuererklärung umfasst nicht das ganze Steuerjahr
- Nutzungsänderung (Wechsel Eigengebrauch/Vermietung)
- Änderung einer Nutzniessung
- Änderung eines Wohnrechts
- Nutzungseinschränkung (Umbau, Sanierung länger als 1 Monat)

Als «korrigierter Mietwert» geben Sie den Anteil am Mietwert an, der auf die Dauer der Selbstnutzung der Liegenschaft entfällt. Eine Liegenschaft gilt auch dann als selbst genutzt, wenn sie zur Verfügung gehalten oder unentgeltlich überlassen wird.

Zweitwohnung

Eine Zweitwohnung ist eine Wohnung, die Sie nicht ständig selbst nutzen, sie aber gleichwohl zu Ihrer Verfügung halten (**keine Vermietung**). Sie haben den vollen Mietwert auch dann anzugeben, wenn Sie die Wohnung nur in den Ferien nutzen. Bei Zweitwohnungen erfassen Sie den Mietwert Bund als «korrigierter Mietwert». Denn für die Besteuerung ist auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern der «Mietwert Bund» massgebend.

Ferienwohnung

Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung, die Sie **nicht ständig** selbst nutzen, sondern **auch vermieten**. Den vorgegebenen Mietwert dürfen Sie um den Mietwert kürzen, der auf die Dauer der Vermietung entfällt.

TaxInfo: Vermietung möblierter Liegenschaften/3.2 Vermietung einer Ferienwohnung.

Entgeltliches Wohnrecht

Bei einem entgeltlichen Wohnrecht ist der Mietwert um den Wohnrechtszins zu reduzieren.

Nutzniessung

Besteht eine Nutzniessung, deklariert der Nutzniesser und nicht der Eigentümer den Mietwert.

Beachten Sie, dass eine Nutzniessung nur berücksichtigt wird, wenn sie im Grundbuch eingetragen ist.

Ertragsnutzniessung

Für diese besondere Form der Nutzniessung:

TaxInfo: Ertragsnutzniessung, steuerliche Behandlung.

Wohnrecht

Besteht ein Wohnrecht, deklariert der Wohnberechtigte den Mietwert.

Bei einem entgeltlichen Wohnrecht ist der Mietwert um den Wohnrechtszins zu reduzieren und als «korrigierter Mietwert» zu deklarieren. Der korrigierte Mietwert kann nicht kleiner sein als Null.

Beachten Sie, dass ein Wohnrecht nur berücksichtigt wird, wenn es im Grundbuch eingetragen ist.

Hinweis

Der Wohnrechtszins ist beim Eigentümer als Einkommen aus Vermietung von Liegenschaften zu deklarieren.

Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften

Erfassen Sie Erträge aus

- **Wohnhäusern und Wohnungen**
- **Geschäftsgebäuden, -räumen**
- **landwirtschaftlichen Heimwesen**

Zum Miet- und Pachtertrag gehören auch Einnahmen aus der Vermietung von Nebenräumen, Garagen usw.

Deklarieren Sie den Bruttoertrag. Der Bruttoertrag ist die Summe der Mietzinseinnahmen. Dem Mieter oder Pächter in Rechnung gestellte Nebenkosten sind nicht Bestandteil des Bruttoertrags.

Den Mietzins eines Abwärts deklarieren Sie brutto. Den Abwärtslohn erfassen Sie unter Betriebs- und Verwaltungskosten.

Hinweis

Pachterträge aus unbebautem Land bzw. Wald sind als Pachtzinsen aus unbebauten Grundstücken zu erfassen.

Vorzugsmietzins

Wird eine Liegenschaft zu einem sehr geringen Mietzins vermietet oder unentgeltlich überlassen, wird **nicht der Mietzins, sondern der Mietwert** der Liegenschaft als Einkommen besteuert. Diese Korrektur wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Kantons- und Gemeindesteuer

Der Mietzins gilt als zu gering, wenn er weniger als der «Mietwert Kanton» beträgt.

Direkte Bundessteuer

Der Mietzins gilt als zu gering, wenn er weniger als die Hälfte des «Mietwerts Bund» beträgt.

Vermietung Ferienwohnung/-haus

Eine Ferienwohnung ist eine möblierte Wohnung, die Sie ganzjährig oder zeitweise vermieten. Ein Ferienhaus ist ein möbliertes Haus, das Sie ganzjährig oder zeitweise vermieten.

Deklarieren Sie den Bruttoertrag, also die Summe der Mietzinseinnahmen ohne Abzüge.

Einnahmen aus der Vermietung eines oder mehrerer Zimmer (z. B. Airbnb, Untervermietung) Ihrer selbstgenutzten Wohnung sind als «Mietsertrag aus Ferienwohnungen» anzugeben.

TaxInfo: Abzüge bei Vermietung möblierter Liegenschaften > 3.2 Vermietung einer Ferienwohnung.

Hinweis

Bei zeitweiser Vermietung ist neben den Mietzinsen ein korrigierter Mietwert zu erfassen.

Pauschalabzug Ferienwohnung/-haus

Wird eine Ferienwohnung/-haus oder Zimmer vermietet, werden die höheren Unterhaltskosten durch einen pauschalen Abzug von 20 % des Bruttomietetrags berücksichtigt.

TaxInfo: Vermietung möblierter Liegenschaften

Sonstige noch nicht deklarierte Erträge

Pacht-/Waldertrag

Erfassen Sie

- **Pachtzinsen aus unbebauten Grundstücken**
- **Pachtzinsen aus parzellenweiser Verpachtung**
- **Pachtzinsen aus Wald**

Hinweis: Pachtzinsen aus bebauten Grundstücken sind als Miet- und Pachterträge zu deklarieren.

- **Nettoerträge aus Waldbewirtschaftung**

Dies sind die Erträge aus dem Verkauf von Holz abzüglich der nachweisbaren Kosten.

Bau-/Quellenrechte

Haben Sie auf Ihrem Grundstück ein Baurecht eingeräumt und erhalten dafür **periodische Baurechtszinsen**, sind diese als Erträge zu deklarieren. Dies gilt ebenfalls für periodische Entschädigungen für Quellenrechte (z. B. Mineralquelle).

TaxInfo: Baurecht

Hinweis

Eine **einmalige Entschädigung** (Einräumungsentschädigung) für ein Bau- oder Quellenrecht unterliegt nicht der Einkommenssteuer, sondern wird bei einer Handänderung bei der Grundstückgewinnsteuer berücksichtigt.

Photovoltaik

Die Einnahmen aus Energielieferungen an Netzbetreiber (Einspeisevergütung) sind als «Ertrag aus Photovoltaik» zu deklarieren. Kürzt der Netzbetreiber die Einspeisevergütung um die Kosten für den Bezug der von Ihnen bezogenen Energie, ist dennoch die **ungekürzte Einspeisevergütung** zu deklarieren und nicht nur die Nettzahlung des Netzbetreibers.

Die Kosten für den Bezug der selbst benötigten Energie stellen steuerlich nicht abziehbare Lebenshaltungskosten dar.

Subventionen und Versicherungsleistungen

Subventionen

Erfassen Sie Subventionen wie Beiträge aus der Denkmalpflege oder für energieeffizientes Bauen. Als Subventionen gelten auch die Einmalvergütung und kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Diese Vergütungen sind in dem Steuerjahr zu deklarieren, in dem der Anspruch entsteht (Verfügungsdatum).

Versicherungsleistungen

Erfassen Sie erhaltene Leistungen von Versicherungen für Schäden an Ihrem Gebäude oder Grundstück.

Grundstückskosten

Wählen Sie für jedes Grundstück oder Stockwerkeigentum, ob Sie den Pauschalabzug für Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten **oder** Ihre tatsächlichen Kosten geltend machen wollen.

Ausnahme

Bei Grundstücken des Privatvermögens mit vorwiegend geschäftlicher oder gewerblicher Nutzung durch Dritte können Sie **keinen Pauschalabzug** wählen. Es können **nur die tatsächlichen Kosten** geltend gemacht werden. Als vorwiegend geschäftlich genutzt gilt ein Grundstück, wenn der Mietertrag aus den Geschäftsräumlichkeiten höher ist als jener aus dem Wohnteil.

Pauschalabzug Grundstückskosten

Der Pauschalabzug für die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten beträgt bei Gebäuden, die am 31.12. des Steuerjahres

- älter als 10 Jahre sind: 20% des Bruttogebäudeertrages
- für alle Anderen: 10% des Bruttogebäudeertrages

Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Zusätzlich zum Pauschalabzug können Sie

Liegenschaftssteuern und bezahlte Baurechtszinsen geltend machen.

Liegenschaftssteuer und bezahlte Baurechtszinsen

Liegenschaftssteuern

Im Steuerjahr angefallene Liegenschaftssteuern sind abziehbar.

Baurechtszinsen

Baurechtszinsen sind ein Nutzungsentgelt für die langfristige Überlassung des Bodens, unabhängig davon, ob sie als periodische Leistung oder als Einmalleistung erbracht werden.

Baurechtszinsen können nur bei dem Grundstück, auf welchem das Baurecht besteht, als Kosten geltend gemacht werden. Abziehbar sind deshalb nur Baurechtszinsen für ein Baurecht auf einem Grundstück, welches Sie im Vermögen versteuern.

TaxInfo: Baurecht

Tatsächliche Unterhaltskosten

Sofern Sie **nicht** den Pauschalabzug gewählt haben, können Sie die folgenden Kosten geltend machen:

- Unterhaltskosten (werterhaltende Kosten)
- Investitionskosten, die dem Energiesparen und Umweltschutz dienen
- Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau
- Denkmalpflegekosten

Ausführliche Informationen, welche Kosten abziehbar sind:

TaxInfo: Grundstückskosten

Abziehbar sind nur Kosten, die **innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt** worden sind (Rechnungsdatum).

Leistungen Dritter sind nicht von den geltend gemachten Kosten abzuziehen, sondern separat als Subventionen und Versicherungsleistungen zu deklarieren.

Sie können Ihre tatsächlichen Kosten auch deklarieren, indem Sie die Rechnung einzeln in einem Verzeichnis aufführen und dieses einreichen.

Stockwerkeigentum

Bei Stockwerkeigentum (Sonderrecht) können die Aufwendungen für die Wohnung und die gemeinschaftlichen Gebäudeteile wie Treppenhaus, Lift, Einstellhalle, Brandmelder (**Gemeinschaftskosten**) sowie die **Beiträge an den Erneuerungs- und Reparaturfonds** gemäss Merkblatt 5: Grundstückskosten. (PDF, 673 KB, 10 Seiten) geltend gemacht werden.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Abziehbar sind nur Kosten, die **innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt** worden sind (Rechnungsdatum).

Sofern Sie den Pauschalabzug gewählt haben, sind die Betriebs- und Verwaltungskosten darin enthalten und können nicht zusätzlich geltend gemacht werden.

Mehr zum Thema

Ausführliche Informationen, welche Kosten als Betriebs- und Verwaltungskosten abziehbar sind, finden Sie hier: [Merkblatt 5: Grundstückskosten](#) (PDF, 673 KB, 10 Seiten)

Übriges Vermögen

Fahrzeuge

Geben Sie Ihre privaten Fahrzeuge (Auto und Motorrad mit weissem Kontrollschild) an. Der Steuerwert dieser Fahrzeuge unterliegt der Vermögenssteuer.

Der Steuerwert wird anhand des Anschaffungsjahres und des Anschaffungspreises des Fahrzeugs automatisch berechnet und in der Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

	Steuerwert in Prozent des Anschaffungspreises
Anschaffungsjahr	65 %
Anschaffungsjahr +1	42 %
Anschaffungsjahr +2	27 %
Anschaffungsjahr +3	18 %
Anschaffungsjahr +4	12 %
Anschaffungsjahr +5	8 %
Anschaffungsjahr +6	5 %
Anschaffungsjahr +7	0 %

Diese **Steuerwertberechnung gilt nicht für Liebhaberfahrzeuge** (z. B. Oldtimer). Solche Fahrzeuge sind als weitere Vermögenswerte zu deklarieren.

Aufdach-Photovoltaikanlage

Aufdachanlagen gelten als bewegliches Vermögen.

Geben Sie den Anschaffungswert Ihrer Photovoltaik-Aufdachanlage an. Ein Abschlag von 80% des Anschaffungswertes wird bereits im Anschaffungsjahr automatisch berücksichtigt.

TaxInfo: Photovoltaikanlagen im Privatvermögen

Weitere Vermögenswerte

Weitere Vermögenswerte sind beispielsweise

- Bargeld
- Edelmetalle wie Gold, Silber
- Liebhaberfahrzeuge (z. B. Oldtimer)
- Schiffe
- Wohnwagen und deren Anbauten
- Pferde
- Sammlungen aller Art
- Kunst- und Schmuckgegenstände

Der Steuerwert dieser Vermögenswerte unterliegt der Vermögenssteuer. Als Steuerwert gilt der Wert des Vermögensgegenstandes am 31.12. (Verkehrswert).

Sie können diese Vermögenswerte auch deklarieren, indem Sie die Steuerwerte einzeln in einem zusätzlichen Verzeichnis aufführen und dieses einreichen.

Kapital- und Rentenversicherungen (Säule 3b)

Erfassen Sie Ihre Kapital- und Rentenversicherungen.

Der Steuerwert rückkaufsfähiger Kapital- und Rentenversicherungen unterliegt der Vermögenssteuer. Dies gilt auch für Rentenversicherungen, aus denen bereits eine Rente ausbezahlt wird (Leibrente).

Nicht rückkaufsfähige Kapital- und Rentenversicherungen sind mit dem Steuerwert CHF 0 zu deklarieren. Die Steuerwerte entnehmen Sie der Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft.

Sie können Ihre Kapital- und Rentenversicherungen auch deklarieren, indem Sie die Angaben einzeln in einem zusätzlichen Verzeichnis aufführen und dieses einreichen.

Hinweis

Versicherungen der 2. Säule (berufliche Vorsorge) sowie der Säule 3a (anerkannte Form der gebundenen Selbstvorsorge) haben keinen Steuerwert. Von diesen Versicherungen sind nur die bezahlten Beiträge als Beiträge 2. Säule / Säule 3a zu deklarieren.

TaxInfo: Lebensversicherung

Schulden und Schuldzinsen

Erfassen Sie Ihre privaten Schulden und Schuldzinsen per 31.12.

Geschäftsaufwand und -vermögen

Bei selbstständig Erwerbstätigen sind Zinsen und Schulden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in der Geschäftsbuchhaltung zu berücksichtigen und nicht als private Schulden bzw. Schuldzinsen zu deklarieren.

Schulden

Erfassen Sie Ihre **privaten** Schulden per 31.12.

Dazu gehören beispielsweise

- Hypotheken
- Kredite
- Kontoüberzüge
- im Steuerjahr fällig gewordene, aber per 31.12. noch nicht bezahlte Rechnungen
- die direkte Bundessteuer des vorangegangenen Steuerjahres

Die privaten Schulden per 31.12. werden bei der Berechnung der Vermögenssteuer von Ihrem Vermögen abgezogen.

TaxInfo: Schulden

Schuldzinsen

Erfassen Sie Ihre **privaten** Schuldzinsen wie

- Hypothekarzinsen
- Kreditzinsen
- Kontokorrentzinsen
- Verzugszinsen

Diese Schuldzinsen sind in begrenztem Umfang abziehbar, wenn sie **im Steuerjahr fällig** geworden sind. Sie müssen noch nicht bezahlt worden sein.

Maximalbetrag der abziehbaren Schuldzinsen

Der zulässige Betrag wird automatisch berechnet und in der Veranlagungsverfügung ausgewiesen. Abziehbar sind Schuldzinsen von maximal **CHF 50'000 zuzüglich** der Summe Ihrer im Steuerjahr erzielten steuerbaren **Bruttovermögenserträge** (z. B. Erträge aus Wertschriften, Eigenmietwert, Einkünfte aus Vermietung).

Leasingzinsen sind **nicht abziehbar**. Diese Zinsen können Sie auch dann nicht abziehen, wenn Ihnen die Leasinggesellschaft einen Schuldzinsenausweis ausstellt.

Taxinfo: Schuldzinsen.

Berufskosten

Sie können alle Kosten abziehen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen stehen. Bedingung ist, dass Sie die Kosten selbst getragen haben und nicht Ihr Arbeitgeber (z. B. Übernahme der Kosten auswärtiger Verpflegung, Zurverfügungstellen eines Geschäftsautos oder eines Generalabonnements). Die Berufskosten können Sie höchstens bis zum Betrag des Nettolohnes berücksichtigen.

Hinweis

Der Abzug für Fahrkosten ist bei der direkten Bundessteuer auf CHF 3'000 und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf CHF 6'700 beschränkt. Diese Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Höhere geltend gemachte Kosten werden auf die genannten Beträge reduziert.

Merkblatt 8: Besondere Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen Expatriates
(PDF, 234 KB, 3 Seiten)

Fahrrad, Motorfahrrad, Motorrad mit gelbem Kontrollschild

Benützen Sie für Ihren Arbeitsweg ein Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad oder ein Motorrad mit gelbem Kontrollschild, so können Sie dafür CHF 700 einsetzen.

Fahrkosten Öffentlicher Verkehr

Nutzen Sie für Ihren Arbeitsweg ein öffentliches Verkehrsmittel (z. B. Bahn, Tram, Bus), können Sie die von Ihnen dafür aufgewendeten Kosten geltend machen.

TaxInfo: Coronavirus-Krise - Auswirkungen auf Berufskosten 2020

Der Fahrkostenabzug ist begrenzt!

Haben Sie von Ihrem Arbeitgeber ein Generalabonnement (GA) oder ein sonstiges Streckenabonnement erhalten, welches Sie nicht für Ihre Erwerbstätigkeit benötigen (nicht geschäftsnotwendig), ist der Wert dieses GA oder Streckenabonnements im Lohnausweis als Lohnbestandteil ausgewiesen (Ziff. 2.3 und kein Kreuz im Feld F). Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber eine Entschädigung für die Arbeitswegkosten zahlt.

In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Arbeitswegkosten getragen und Sie müssen diese Leistung des Arbeitgebers als Lohn versteuern. Sie können die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels als Fahrkosten geltend machen, die Sie notwendigerweise aufgewendet hätten, wenn der Arbeitgeber die Kosten nicht getragen oder erstattet hätte.

Hinweis

Geschäftsnotwendiges Generalabonnement (GA)

Stellt der Arbeitgeber ein GA zur Verfügung, welches Sie für Ihre Erwerbstätigkeit benötigen, so ist dies im Lohnausweis vermerkt (Kreuz im Feld F). In diesem Fall können Sie keinen Abzug für die Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels geltend machen.

Fahrkosten für private Motorfahrzeuge

Grundsätzlich sind nur die Kosten abziehbar, die entstehen, wenn Sie für den Arbeitsweg öffentliche Verkehrsmittel benutzen.

Der Fahrkostenabzug ist begrenzt!

Steuerpflichtige, die in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2020 mit dem Auto an den Arbeitsplatz gefahren sind, können für jede absolvierte Fahrt die entsprechenden Kosten für das Auto geltend machen. Aufgrund der Coronavirus-Krise ist der Steuerverwaltung für diese Zeit ausnahmsweise kein Nachweis zu erbringen, dass die Fahrt mit dem öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar war.

TaxInfo: Coronavirus-Krise - Auswirkungen auf Berufskosten 2020

Für den Januar und Februar 2020 dürfen Sie die Kosten für ein privates Verkehrsmittel für Ihren Arbeitsweg nur geltend machen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

- für die Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung
- die Fahrt mit einem öffentlichen Verkehrsmittel ist aufgrund von Krankheit oder Gebrechlichkeit nicht zumutbar
- die Entfernung des Wohnortes oder der Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle ist beträchtlich
- der zeitliche Mehraufwand bei Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel beträgt mehr als eine Stunde pro Tag

Was gilt für steuerpflichtige Personen mit einem Geschäftsauto?

TaxInfo: Geschäftsauto bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Berechnung der Fahrkosten

Kilometeransatz

Sie können für die Benutzung eines Motorrads mit weissem Kontrollschild einen Pauschalbetrag von CHF -.40 pro Kilometer Arbeitsweg und für die Benutzung eines Privatautos einen Pauschalbetrag von CHF -.70 pro Kilometer Arbeitsweg geltend machen. Die Parkplatzkosten sind bereits im Kilometeransatz enthalten.

Soweit Ihnen höhere Kosten entstanden sind, dürfen Sie die tatsächlichen Kosten geltend machen, wobei die Auslagen vollständig zu belegen sind.

Arbeitsweg

Grundsätzlich wird pro Arbeitstag der einmalige Hin- und Rückweg zwischen Wohn- und Arbeitsort berücksichtigt. Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, wenn spezielle Verhältnisse vorliegen (z. B. wenn zwischen zwei Arbeitseinsätzen am gleichen Tag ein Unterbruch von mindestens 4 Stunden erfolgt).

Arbeitstage

Bei ganzjähriger Vollzeittätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Anzahl der Arbeitstage entsprechend geringer.

Auswärtige Verpflegung

Verpflegen Sie sich auswärts und ist es Ihnen nicht möglich, nach Hause zurückzukehren, können Sie die Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause abziehen.

Der Abzug ist auch bei durchgehender Schicht- oder Nachtarbeit zulässig. Bei unregelmässiger Arbeitszeit ist der Abzug ebenfalls möglich, sofern eine der beiden Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden kann.

Welche Ansätze gelten?

Als Kosten für auswärtige Verpflegung können folgende Beträge eingesetzt werden:

- CHF 15 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 3'200
- CHF 7.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 1'600, wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.)

Bei ganzjähriger Vollzeittätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Anzahl der Arbeitstage entsprechend geringer.

Werden die Kosten durch Spesenentschädigungen (für Verpflegung auf Dienstreise) abgegolten, ist kein Abzug möglich.

Auswärtiger Wochenaufenthalt

Ort des auswärtigen Wochenaufenthaltes

Bleiben Sie an den Arbeitstagen am Arbeitsort und müssen dort übernachten, kehren aber regelmässig für die Zeit der arbeitsfreien Tage an den steuerrechtlichen Wohnsitz zurück, so können Sie folgende Kosten geltend machen:

– Fahrkosten für Rückkehr an Wohnort

Auch die Kosten für die regelmässige Heimkehr an den steuerrechtlichen Wohnsitz sind Fahrkosten, die Sie geltend machen können. Die Kosten für das private Fahrzeug sind nur abziehbar, wenn die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

Der Fahrkostenabzug ist begrenzt!

– Kosten für Unterkunft

Als notwendige Mehrkosten für die auswärtige Unterkunft können Sie die ortsüblichen Auslagen für ein Zimmer, ein Studio oder eine Einzimmerwohnung abziehen.

– Kosten für Verpflegung

Wenn in der auswärtigen Unterkunft keine Kochgelegenheit vorhanden ist, können Sie anstelle der Kosten für auswärtige Verpflegung folgende Beträge geltend machen:

- CHF 30 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 6'400
- CHF 22.50 pro Arbeitstag, im Jahr max. CHF 4'800, wenn eine der beiden Hauptmahlzeiten durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Lunch-Checks usw.).

Bei ganzjähriger Vollzeittätigkeit ist in der Regel von 220 Arbeitstagen auszugehen. Bei Teilzeittätigkeit ist die Anzahl der Arbeitstage entsprechend geringer.

Übrige Berufskosten

Sie können wählen, ob Sie für Ihre übrigen Berufskosten den Pauschalabzug oder die effektiven Kosten geltend machen.

Übrige Berufskosten sind zum Beispiel:

- Auslagen für Berufswerkzeuge (inkl. EDV-Hard- und Software)
- Fachliteratur
- das private Arbeitszimmer
- Berufskleider
- besonderer Schuh- und Kleiderverschleiss bei Schwerarbeit usw.
- Mitgliederbeiträge an Berufsverbände
- Kosten aus Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen an den Arbeitgeber
- Rückzahlung von Bundesbeiträgen für eidgenössische Prüfungen an den Arbeitgeber

Pauschalabzug übrige Berufskosten

Übrige Berufskosten

Der Pauschalabzug beträgt 3 % des ausgewiesenen Nettolohnes, jedoch mindestens CHF 2'000, höchstens CHF 4'000. Der Betrag wird automatisch berechnet und Ihnen angezeigt.

Hinweis

Wenn Sie den Pauschalabzug wählen, können Sie grundsätzlich keine effektive Kosten geltend machen.

Ausnahmen:

- Mitgliederbeiträge an Berufsverbände
- Kosten aus Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen an den Arbeitgeber
- Rückzahlung von Bundesbeiträgen für eidgenössische Prüfungen an den Arbeitgeber

Effektive Kosten

Kosten für Arbeitszimmer

Damit die Kosten für ein Arbeitszimmer abgezogen werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- am Arbeitsplatz besteht keine zumutbare Möglichkeit, die Berufsarbeit zu erledigen
- das Arbeitszimmer wird hauptsächlich und regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten benutzt
- das Arbeitszimmer muss zur Hauptsache beruflichen Zwecken dienen
- das Arbeitszimmer wird regelmässig für einen wesentlichen Teil der Berufsarbeiten benutzt.

TaxInfo: Abzug für Arbeitszimmer bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit

Kosten für Computer

Ein Abzug der Kosten für einen Computer und Software ist immer nur im Anschaffungsjahr zulässig.

Sie können diese Kosten nur geltend machen, wenn Sie den Computer und die Software hauptsächlich und regelmässig für die Berufsarbeit verwenden müssen, vorausgesetzt Ihr Arbeitgeber stellt Ihnen keinen Computer und Software zur Verfügung.

Für die private Nutzung des Computer ist ein **Privatanteil von 25 % der Anschaffungskosten abzuziehen**.

Andere Berufskosten

- Berufskleidung (TaxInfo: Berufskleidung)
- Berufswerkzeug
- Fachliteratur

Diese Kosten können Sie nur geltend machen, wenn Sie von Ihnen und nicht vom Arbeitsgeber getragen wurden.

Mitgliederbeiträge an Berufsverbände

Sie können die Mitgliederbeiträge an Berufsverbände abziehen, sofern die Mitgliedschaft mit der Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht.

Zu den Mitgliederbeiträgen an Berufsverbände zählen auch Beiträge an den Pari- und Gimafonds.

Berufskosten aus Rückgabe von Mitarbeiterbeteiligungen

Müssen Mitarbeiteraktien aufgrund einer vertraglichen Verpflichtung entschädigungslos oder gegen eine Entschädigung unter deren aktuellem Wert an den Arbeitgeber zurückgegeben werden, kann die Differenz vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Den abziehbaren Betrag entnehmen Sie bitte der Bescheinigung, die Sie von Ihrem Arbeitgeber erhalten haben.

TaxInfo: Mitarbeiterbeteiligungen.

Rückzahlung von Bundesbeiträgen für eidgenössische Prüfungen an den Arbeitgeber

Haben Sie im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung mit eidgenössischer Prüfung vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Beiträge an die Kursgebühren erhalten und müssen diese an Ihren Arbeitgeber weiterleiten? Dann können Sie dies als übrige Berufskosten geltend machen.

TaxInfo: Bundesbeiträge vom Staatsekretariat für Bildung, Forschung und Innovation für eidgenössische Prüfungen

Berufskosten Nebenerwerb

Üben Sie eine unselbstständige Nebenerwerbstätigkeit aus, können Sie die damit zusammenhängenden Berufskosten geltend machen.

Pauschalabzug

Als Auslagen für den Nebenerwerb können Sie eine Pauschale von 20 % des gesamten Nebenerwerbseinkommens, mindestens CHF 800, jedoch höchstens CHF 2'400, geltend machen. Der Abzug darf nicht höher sein als das ausgewiesene Nebenerwerbseinkommen.

Beanspruchen Sie den Pauschalabzug, wird dieser bei der Veranlagung automatisch berechnet. Die Höhe des Abzugs wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Effektive Kosten

Möchten Sie die effektiven Berufskosten geltend machen, weil diese höher sind als der Pauschalabzug, sind diese Kosten zusammen mit den effektiven Berufskosten Ihrer Haupterwerbstätigkeit zu erfassen.

Abzüge

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten

Die **selbstgetragenen** Kosten **Ihrer** berufsorientierten Aus- und Weiterbildung (inkl. Umschulungen) können Sie geltend machen, sofern

- Sie bereits einen ersten Abschluss auf Sekundarstufe II haben oder
- Sie das 20. Lebensjahr vollendet haben und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zu Ihrem ersten Abschluss auf Sekundarstufe II handelt.

Zu den Abschlüssen auf Sekundarstufe II zählen Matura, Fachmatur, Eidgenössisches Berufsattest, Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, Fachmittelschulausweis.

Als berufsorientierte Lehrgänge gelten Aus- und Weiterbildungen, die auf Ihre aktuelle oder zukünftige Berufstätigkeit ausgerichtet sind. Bei der Berufstätigkeit kann es sich um eine selbstständige oder un-selbstständige Erwerbstätigkeit handeln. Auch eine Umschulung gilt als berufsorientierte Aus- und Weiterbildung. Bedingung ist, dass Sie mit Ihrem erlernten Wissen Ihren Lebensunterhalt bestreiten können und wollen.

Nicht abziehbar sind Kosten für Kurse im Hobbybereich wie beispielsweise Tanzkurse, Malkurse, Sportkurse.

Wichtig!

Der Abzug ist auf CHF 12 000 pro Kalenderjahr begrenzt. Abziehbar sind nur Kosten, die innerhalb der Steuerperiode in Rechnung gestellt worden sind (Rechnungsdatum). Leistungen Dritter (Arbeitgeber, ALV, Stipendien usw.) sind vom Rechnungsbetrag abzuziehen.

TaxInfo: Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung

Beiträge 2. Säule, Säule 3a sowie AHV/IV/EO-Beiträge von Nichterwerbstätigen

Hinweis

Selbstständige Erwerbstätigkeit und Land- und Forstwirtschaft

Wenn Ihre persönlichen Beiträge in die 2. Säule und Säule 3a in der Geschäftsbuchhaltung enthalten sind, müssen Sie diese bei den Angaben zur selbstständigen Erwerbstätigkeit als Erfolgskorrektur erfassen.

Diese Angaben werden automatisch als Abzüge übernommen.

Einkauf 2. Säule (Pensionskasse)

Einmalige Beiträge (Einkäufe), welche im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geleistet werden, sind steuerlich abziehbar. Die Höhe des möglichen Einkaufsbetrages ist beschränkt (Gesetz und Vorsorgereglemente) und Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis zu entnehmen.

TaxInfo: Berufliche Vorsorge – 1.2 Einkäufe.

Hinweis

Unselbstständige Erwerbstätigkeit

Deklarieren Sie nur Einkäufe, welche **nicht** bereits im Lohnausweis ausgewiesen sind.

Selbstständige Erwerbstätigkeit

Einkäufe des Geschäftsinhabers, welche als Geschäftsaufwand verbucht wurden, sind zusätzlich unter andere nicht zulässige Aufwendungen zu erfassen.

Beiträge 2. Säule (Pensionskasse)

Die periodischen Beiträge an die 2. Säule, welche im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geleistet werden, sind steuerlich abziehbar.

TaxInfo: Berufliche Vorsorge.

TaxInfo: Berufliche und gebundene Vorsorge, Abzüge bei Arbeitslosigkeit.

Hinweis

Beiträge an die 2. Säule im Zusammenhang mit einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit werden im Lohnausweis ausgewiesen und automatisch berücksichtigt. Deklarieren Sie deshalb nur Beiträge, welche **nicht** bereits in einem Lohnausweis ausgewiesen sind.

Beiträge Säule 3a (gebundene Vorsorge)

Die periodischen Beiträge an die Säule 3a, welche im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) geleistet werden, sind steuerlich abziehbar.

Die Höhe der Beiträge im Steuerjahr 2020 ist gesetzlich wie folgt beschränkt:

- Der jährliche Maximalbetrag für **Personen**, die einer Vorsorgeeinrichtung der **2. Säule angehören**, beträgt **CHF 6'826**.
- Der jährliche Betrag für **Personen**, die **keiner** Vorsorgeeinrichtung der **2. Säule angehören**, beträgt **20 % des Erwerbseinkommens, maximal CHF 34'128**. Das massgebliche Erwerbseinkommen ist Ihr Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (Bruttolohn abzüglich AHV/IV/EO/ALV-Beiträge) zuzüglich Ihres Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (Saldo der Erfolgsrechnung, abzüglich der persönlichen Beiträge an die AHV/IV/EO).

Beiträge an die Säule 3a können Sie bis zum 69. (Frauen) bzw. 70. (Männer) Altersjahr leisten, sofern Sie ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Militärdienst, Taggelder aus Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung) erzielen.

Wichtig!

Beiträge an die **Säule 3a** können nur berücksichtigt werden, wenn Sie die entsprechenden **Bescheinigungen** der Bank- oder Versicherungseinrichtung **einreichen**.

Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

TaxInfo: Säule 3a

AHV/IV/EO-Beiträge von Nichterwerbstätigen

Deklarieren Sie AHV/IV/EO-Beiträge, die Sie wegen **Nichterwerbstätigkeit** oder unbezahltem Erwerbsunterbruch geleistet haben.

Prämien für Krankenkasse, Invaliden- und Unfallversicherung, Säule 3b sowie erhaltene Zinsen aus Sparkapitalien

Die Prämien für Krankenkassen, Unfall- und Invalidenversicherungen, Säule 3b sowie erhaltene Zinsen aus Sparkapitalien werden steuerlich in begrenztem Umfang berücksichtigt. Die Summe der Versicherungsprämien und Sparzinsen wird automatisch auf den steuerlich zulässigen Abzug gekürzt.

Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

TaxInfo: Versicherungsabzug

Prämien für Krankenkasse, private Invaliden- und Unfallversicherung

Zu deklarieren sind die Prämien für Krankenkasse, private Unfall- und Invalidenversicherungen. Allfällig erhaltene Prämienverbilligungen sind davon abzuziehen.

Prämien Säule 3b

Versicherungen der freien Vorsorge (Säule 3b) bezwecken eine finanzielle Absicherung im Alter, bei Tod und Invalidität. Prämien in eine solche Versicherung können periodisch oder einmalig bezahlt werden.

Erfassen Sie die bezahlten Prämien sowie einen allfälligen Rückkaufswert für Versicherungen der freien Vorsorge unter «Übriges Vermögen / Kapital- und Rentenversicherungen (Säule 3b)

TaxInfo: Lebensversicherung.

Erhaltene Sparzinsen

Die Zinsbeträge werden automatisch aus Ihrer Deklaration der folgenden Vermögenswerte übernommen:

- Bankkonten und Guthaben
- Obligationen und Kassenscheine
- Privat gewährte Darlehen

Mitgliederbeiträge und Spenden an politische Parteien

Mitgliederbeiträge und freiwillige Zuwendungen an politische Parteien können Sie steuerlich geltend machen.

Damit der Abzug zulässig ist, muss die Partei **im Steuerjahr** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt haben:

- sie ist im Parteienregister eingetragen (siehe Liste «Registrierte Parteien».)
- sie ist in einem kantonalen Parlament vertreten
- sie hat in einem Kanton bei den letzten Wahlen mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht

Steuerlich **nicht abziehbar** sind Spenden

- direkt an einzelne Kandidierende
- an Abstimmungskomitees, Wahlkampfkomitees, Initiativkomitees, überparteiliche Komitees usw.
- an sonstige Organisationen (UNIA, andere Gewerkschaften, Berufsverbände)

TaxInfo: Parteispendenabzug für natürliche Personen.

Wichtig!

Der Abzug ist auf CHF 5'200 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 10'100 (direkte Bundessteuer) pro Person begrenzt. Bei Ehepaaren gilt der doppelte Maximalabzug.

Spenden an steuerbefreite Institutionen

Als Spenden (Vergabungen) gelten freiwillige Leistungen von Geld oder anderen Vermögenswerten an juristische Personen, die in der Schweiz wegen Gemeinnützigkeit oder wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke steuerbefreit sind. Ebenso gelten freiwillige Leistungen an den Bund, die Kantone, die Gemeinden und deren Anstalten als Spenden.

Nicht als Spenden gelten freiwillige Arbeitsleistungen (Zeitspenden).

Abziehbar sind Spenden, wenn sie im Steuerjahr zusammen **mindestens CHF 100** betragen. Der Spendenabzug ist begrenzt auf **20 Prozent** Ihres **Reineinkommens**.

Hinweis

Jeder deklarierte Spendenbetrag muss **mit einem Beleg nachgewiesen** werden können.

Die Summe der Spenden wird automatisch auf den steuerlich zulässigen Abzug gekürzt. Der berücksichtigte Betrag wird aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

TaxInfo: Vergabungsabzug

Bezahlte Leibrenten und Unterhaltsbeiträge

Kinderalimente

Wer kann Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder geltend machen?

Eltern, die **getrennt veranlagt** werden und in **separaten Haushalten** wohnen:

- der Elternteil, der **Kinderalimente** an den anderen Elternteil **leistet**, unter dessen Obhut das Kind steht (alleinige elterliche Sorge)
- der Elternteil mit gemeinsamer elterlicher Sorge, der **aufgrund einer Unterhaltsvereinbarung** Kinderalimente an den anderen Elternteil **leistet**

Eltern, die **getrennt veranlagt** werden und im **Konkubinats** leben (gemeinsamer Haushalt)

- der Elternteil, der aufgrund einer von der Vormundschaftsbehörde genehmigten Unterhaltsvereinbarung Kinderalimente an den anderen Elternteil leistet

Hinweis

Kinderalimente sind nur bis zum 18. Geburtstag des Kindes abziehbar. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes geleistete Kinderalimente, sind nicht mehr abziehbar und vom volljährigen Kind auch nicht zu versteuern.

Wie werden Unterhaltsbeiträge für volljährige Kinder berücksichtigt?

Für jedes unterstützungsbedürftige Kind, das am Stichtag 31.12. volljährig ist und sich in der beruflichen oder schulischen Erstausbildung (z. B. Berufslehre, Hochschulstudium) befindet, kann der Kinder-/Unterstützungsabzug geltend gemacht werden.

Unterhaltsbeiträge an Ehegatten

Deklariieren Sie Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten.

Als abziehbare Unterhaltsbeiträge gelten auch die Übernahme von Mietzinsen, Krankenkassenprämien, Steuern oder anderen Lebenshaltungskosten.

Wird eine Liegenschaft (Haus oder Wohnung) zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, kann der Mietwert als Unterhaltsbeitrag geltend gemacht werden.

Bezahlte Leibrenten und dauernde Lasten

Leibrenten

Sind Sie verpflichtet, einer Person eine Leibrente zu zahlen, können Sie 40 % der jährlichen Rentenzahlung als Abzug geltend machen.

Als Leibrenten gelten grundsätzlich alle periodisch wiederkehrenden Leistungen, die auf das Leben einer Person bezogen sind. Dazu gehören auch temporäre Leibrenten, welche nach einer fest definierten Zeit enden, sofern sie nicht vorher durch Tod enden.

Beispiel: Als Kaufpreis ist die Zahlung einer lebenslangen Rente vereinbart worden.

Dauernde Lasten

Sind Sie zur Zahlung dauernder Lasten verpflichtet, können Sie diese jährlichen Zahlungen als Abzug geltend machen.

Als dauernde Lasten gelten alle Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die weder Schuldzinsen noch Renten sind und auch nicht in Erfüllung von familienrechtlichen Unterhalts- oder Unterstützungspflichten erbracht werden.

Nicht als dauernde Lasten geltend zu machen:

- **Baurechtszinsen**

Diese sind im Zusammenhang mit den Grundstückskosten unter Liegenschaftssteuern und bezahlte Baurechtszinsen zu deklarieren.

- **Wohnrechtszinsen**

Diese sind im Zusammenhang mit dem Wohnrecht durch eine Reduktion des Mietwertes geltend zu machen.

Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen

Für welche Personen kann ein Abzug vorgenommen werden?

Ein Abzug kann vorgenommen werden für jede **unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige** Person, an die Sie Zahlungen **mindestens in der Höhe** von **CHF 4'600** (Kanton) bzw. **CHF 6'500** (Bund) pro Jahr ausgerichtet haben.

Der Abzug ist im **Kanton auch zulässig**, wenn Sie **Leistungen an Nachkommen oder Eltern** erbringen, die dauernd pflegebedürftig sind oder auf Ihre Kosten in einem Heim oder an einem Pflegeplatz untergebracht werden. Übersteigen Ihre Leistungen die Höhe des Unterstützungsabzugs, können Sie den Restbetrag als behinderungsbedingte Kosten geltend machen, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Wann liegt Unterstützungsbedürftigkeit vor?

Unterstützungsbedürftigkeit liegt vor, wenn das Einkommen und Vermögen einer Person nicht ausreicht, um ihren Unterhaltsbedarf zu decken. Unterstützungsbedürftig sind Personen, wenn ihr Reineinkommen (Einkommen vor Abzug der Sozialabzüge) zuzüglich allfälliger Ergänzungs- und Fürsorgeleistungen CHF 16'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 24'000 (Verheiratete) nicht übersteigt und ihr Reinvermögen (Guthaben abzüglich Schulden) geringer ist als CHF 50'000.

Wann liegt Erwerbsunfähigkeit vor?

Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn jemand aufgrund von körperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen seines Alters keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, die es erlauben würde, den Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Minderjährige Kinder, volljährige Kinder in Erstausbildung und Personen im Rentenalter gelten als erwerbsunfähig.

Personen, die arbeitslos sind, eine Zweitausbildung oder eine Weiterbildung absolvieren, gelten nicht zwingend als erwerbsunfähig.

Wie ist die Unterstützungsleistung geltend zu machen und zu belegen?

Geben Sie die Höhe der erbrachten Unterstützungsleistungen an. Der deklarierte Betrag wird bei der Veranlagung automatisch auf den zulässigen Abzug gekürzt und aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Die deklarierten Zahlungen sind auf Verlangen nachzuweisen (Zahlungsbeleg, Kontoauszug). Kein Nachweis für geleistete Zahlungen sind Barbezüge von Konten oder Bargeldübergaben. Die Unterstützungsbedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit des Zahlungsempfängers sind auf Verlangen nachzuweisen.

Die Nachweispflicht gilt auch für Unterstützungsleistungen an Personen im Ausland.

TaxInfo: Unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen.

Unterstützungsabzug für Leistungen an Kinder

Leibliche Kinder

Wenn Sie **keinen Kinderabzug** geltend machen können und Leistungen mindestens in der Höhe von CHF 4'600 (Kanton) bzw. CHF 6'500 (Bund) an **volljährige Kinder in Erstausbildung** erbracht haben, machen Sie diese als Unterstützungsabzug für volljährige Kinder in Erstausbildung geltend.

Nicht leibliche Kinder

Minderjährige Kinder gelten nur als unterstützungsbedürftig, wenn ihre Eltern unterstützungsbedürftig und erwerbsunfähig sind und demnach für den Unterhalt ihres Kindes nicht aufkommen können.

Krankheits- und Unfallkosten

In der Steuererklärung dürfen sämtliche Krankheits- und Unfallkosten deklariert werden, welche Ihnen **im Steuerjahr in Rechnung gestellt** wurden und nicht von der Krankenkasse oder anderen übernommen wurden. Diese Kosten sind nur abziehbar, soweit sie einen Selbstbehalt von 5 % Ihres Reineinkommens übersteigen. Als Reineinkommen gilt Ihr um die Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge vermindertes Bruttoeinkommen.

Ihr Selbstbehalt wird im Rahmen der Veranlagung automatisch ermittelt und aus der Veranlagungsverfügung ersichtlich sein.

Wessen Krankheits- und Unfallkosten können abgezogen werden?

- Ihre eigenen Krankheitskosten
- die Krankheitskosten Ihrer Kinder, für welche ein Kinderabzug zulässig ist
(Kinder, für die kein Kinderabzug mehr gewährt werden kann, machen ihre Krankheits- und Unfallkosten selbst geltend.)
- die Krankheitskosten von Ihnen unterhaltener Personen

Was sind abziehbare Krankheits- und Unfallkosten?

Die **selbstgetragenen** Ausgaben für medizinische Behandlungen, d. h. die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere die **Kosten für ärztliche Behandlungen**, Spitalaufenthalte, Medikamente, Impfungen, medizinische Apparate, Brillen und Kontaktlinsen, Therapien sind abziehbar.

Leidet eine Person unter **Zöliakie**, wird ein **Pauschalabzug von CHF 2'500** pro Jahr gewährt, sofern die Krankheit mit einem ärztlichen Zeugnis attestiert wurde.

Hinweis

Nicht abziehbar sind Aufwendungen, welche

- nicht unmittelbar mit einer Krankheit in Zusammenhang stehen (z. B. Transportkosten zum Arzt, Besucherkosten);
- der Prävention oder dem körperlichen Wohlbefinden dienen (z. B. Abonnement für Fitness-Center, nicht ärztlich verordnete Medikamente).

Ebenfalls **nicht** als Krankheitskosten **abziehbar** sind Krankenkassenprämien.

TaxInfo: Krankheits- und Unfallkosten.

TaxInfo: Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim

Behinderungsbedingte Kosten / Pflegekosten

Was sind behinderungsbedingte Kosten?

Sämtliche Kosten, die einer Person mit einer Behinderung gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz **aufgrund ihrer Behinderung** entstehen.

Als behinderte Personen **gelten in jedem Fall**:

- Bezüger von IV-Leistungen
- Bezüger von Hilflosenentschädigungen und Hilfsmitteln
- Heimbewohner und Spitex-Patienten, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4 des zentralen Einstufungssystems des Kantons Bern)
TaxInfo: Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim.
- Personen mit einem Hörverlust im besser hörenden Ohr ab 41 dB Hearing-Level (HL);
- Personen mit einer Sehbehinderung (Sehrest von 5 % oder weniger auf dem besseren Auge).

Als behinderungsbedingt gelten sämtliche Kosten, die durch die Behinderung verursacht sind. Dies sind beispielsweise Kosten für ambulante Pflege, für Pflegeleistungen bei Heimaufenthalt oder in Tagesstrukturen, für Therapien, für Haushaltshilfen und Kinderbetreuung, für Transporte zum Arzt, zur Therapie oder zur Tagesstätte.

TaxInfo: Behinderungsbedingte Kosten > Kosten.

Wie können behinderungsbedingte Kosten geltend gemacht werden?

Steuerlich berücksichtigt werden sämtliche Kosten, welche Ihnen **im Steuerjahr in Rechnung gestellt** und nicht von der Krankenkasse oder anderen (Leistungen Dritter) übernommen wurden.

TaxInfo: Behinderungsbedingte Kosten > Berücksichtigung von Leistungen Dritter.

Erfassen Sie Ihre Kosten einzeln pro Rechnung oder reichen Sie eine zusätzliche Liste mit einer Zusammenstellung Ihrer Rechnungen ein. Anstelle der tatsächlichen Kosten können Sie abhängig von der Art der Behinderung einen Pauschalabzug geltend machen.

Wessen behinderungsbedingte Kosten können abgezogen werden?

- Ihre eigenen behinderungsbedingten Kosten
- die behinderungsbedingten Kosten Ihrer Kinder, für welche ein Kinderabzug zulässig ist (Kinder, für die kein Kinderabzug mehr gewährt werden kann, machen ihre behinderungsbedingten Kosten in der eigenen Steuererklärung geltend.)
- die behinderungsbedingten Kosten einer von Ihnen unterhaltenen Person

Hinweis

Nicht abziehbar sind Lebenshaltungskosten.

Lebenshaltungskosten sind Aufwendungen, die ihre Ursache nicht in der Behinderung haben. Dazu zählen Kosten für:

- Nahrung, Kleidung, Unterkunft
- Gesundheitspflege
- Freizeit und Vergnügen
- persönliche Annehmlichkeiten (Luxusausgaben)

Heimaufenthalt

Bei Personen, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von mindestens 60 Minuten pro Tag anfällt (ab Pflegestufe 4), gelten die gesamten Heimkosten **abzüglich** eines pauschalen Betrages pro Jahr für **Lebenshaltungskosten** (CHF 20'000 für Alleinstehende bzw. CHF 30'000 für Ehepaare) als behinderungsbedingte Kosten.

Bei behinderten Personen, für die ein Pflege- und Betreuungsaufwand von weniger als 60 Minuten pro Tag anfällt ($\leq$ Pflegestufe 3), gelten nur die Heimkosten, welche die Pflegestufe 0 übersteigen als behinderungsbedingte Kosten.

Legen Sie bei der erstmaligen Geltendmachung von behinderungsbedingten Heimkosten eine Kopie des Tarifausschnittes bei.

TaxInfo: Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim.

Hinweis

Nicht abziehbar sind Lebenshaltungskosten.

Lebenshaltungskosten sind Aufwendungen, die ihre Ursache nicht in der Behinderung haben. Dazu zählen Kosten für:

- Nahrung, Kleidung, Unterkunft
- Gesundheitspflege
- Freizeit und Vergnügen
- persönliche Annehmlichkeiten (Luxusausgaben)

Pauschalabzug

In nachfolgend aufgelisteten Fällen können anstelle der effektiven Kosten Pauschalbeträge deklariert werden.

Mit den Pauschalbeträgen sind sämtliche behinderungsbedingten Kosten abgegolten, sodass keine zusätzlichen Pflege- oder Heimkosten geltend gemacht werden können.

Behinderung	Art der Behinderung	Pauschale
Bezüger einer Hilflosenentschädigung	leichten Grades	CHF 2'500
	mittleren Grades	CHF 5'000
	schweren Grades	CHF 7'500
Nierenkranke	Dialyse notwendig	CHF 2'500
Gehörlose	Hörverlust im besser hörenden Ohr: 70dB HL	CHF 2'500
Blinde	Sehrest auf dem besseren Auge von 2 % oder weniger	CHF 2'500

Bei diesen Pauschalbeträgen werden keine Leistungen Dritter abgezogen.